

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V)**

### **A Problem und Ziel**

Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Mecklenburg-Vorpommern hat bereits durch Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 427) und eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 763) von der neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Im Erwachsenenstrafvollzug gilt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes bis zum Erlass einer landesrechtlichen Regelung weiterhin das Strafvollzugsgesetz des Bundes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist.

Die Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 sieht im Kapitel Justiz, Datenschutz, Kirchenangelegenheiten unter Nummer 389 den Erlass eines Strafvollzugsgesetzes vor, das der Sicherheit der Bevölkerung und dem Ziel der Resozialisierung gleichermaßen Rechnung trägt. Zudem sind nach Nummer 387 Strafvollzug, Sicherungsverwahrung und ambulante Straffälligenarbeit auf der Grundlage der Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 neu auszurichten.

In diesem Urteil werden für diejenigen Verurteilten, für die Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, Vorgaben dahingehend gemacht, dass schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere müsse gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip).

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes werden diesen Vorgaben nicht gerecht.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll das bestehende Strafvollzugsgesetz des Bundes durch Landesrecht ersetzt und insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickelt werden.

Die bisher im Strafvollzugsgesetz des Bundes enthaltenen Bestimmungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung bleiben einer eigenständigen landesgesetzlichen Regelung in Form eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorbehalten.

## **B Lösung**

Es wird ein in sich geschlossener, aus sich heraus verständlicher und für die Praxis einfach handhabbarer Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorgelegt, der auf einem gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erarbeiteten Musterentwurf beruht.

Der Gesetzentwurf übernimmt wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes, setzt jedoch neue Schwerpunkte und konturiert die Vollzugsgestaltung stärker. Er beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, des Erfahrungswissens der Praxis und der kriminologischen Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Zugleich wird aber den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und dem Opferschutz Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf legt in § 2 als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Zudem wird als Aufgabe des Vollzugs definiert, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Grundsätzlich dienen alle Maßnahmen im Vollzug dazu, das Risiko einer erneuten Straftat zu verringern.

Den Anforderungen an einen humanen, an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen und konsequent am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzug trägt der Gesetzentwurf insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

- Grundgedanke des Gesetzentwurfs ist, dass die Bevölkerung nur dann wirksam vor Wiederholungstaten geschützt werden kann, wenn während des Vollzugs die spezifischen Persönlichkeitsprobleme der Gefangenen, die für ihre Straftaten (zumindest mit-)ursächlich waren, behoben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten gestärkt werden. Der gesamte Vollzug ist auf die Auseinandersetzung mit der Straftat und ihren Folgen auszurichten.
- Das im Rahmen des Konzepts der Integralen Straffälligenarbeit bereits standardisierte Diagnoseverfahren wird im Gesetz festgeschrieben. Dieses ermöglicht nach dem Aufnahmeverfahren eine zügige und genaue Analyse der jeweils der Straffälligkeit zugrunde liegenden Ursachen und nimmt dabei auch so genannte Schutzfaktoren in den Blick, nämlich die individuellen Fähigkeiten der Gefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.
- Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in der Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit, und zwar von Beginn der Haftzeit an. Die erforderlichen Maßnahmen werden in einem detaillierten Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Gefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Dabei wird das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit frühzeitig - auch im Rahmen von Konferenzen - an der Eingliederungsplanung beteiligt.
- Es sind Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs vorgesehen, um die Gefährlichkeit der Strafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe möglichst soweit zu reduzieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird. Beispielsweise soll die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.
- Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten ist im geschlossenen Vollzug als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er neben dem Schutz der Privat- und Intimsphäre nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden. Durch Umstrukturierung und bauliche Weiterentwicklung ist der Anteil der Einzelunterbringung im Justizvollzug Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren bereits deutlich erhöht worden. Diese Entwicklung wird - insbesondere durch die bereits in Planung befindlichen Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Bützow - fortgesetzt. Soweit dann noch erforderlich, wird im Übrigen die Zustimmung der Gefangenen zu einer gemeinsamen Unterbringung (§ 11 Absatz 2 Satz 1) die Umsetzung des Gesetzes ohne zusätzlichen Kostenaufwand ermöglichen.

- Der offene und der geschlossene Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen, da die Art der Unterbringung der Gefangenen allein von ihrer Eignung abhängt. Dadurch wird auch eine unmittelbare Ladung geeigneter Gefangener in den offenen Vollzug ermöglicht.
- Die Sozialtherapie wird neu ausgerichtet. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung der Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung ist nicht die der aktuellen Verurteilung zugrunde liegende Straftat, sondern die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit des Täters/der Täterin. Abgestellt wird daher auf zu erwartende schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die Erweiterung des Kreises der potentiell für die Behandlung in der Sozialtherapie in Betracht kommenden Gefangenen ist zum Schutz der Bevölkerung erforderlich. Zwar werden damit zukünftig mehr Gefangene in der Sozialtherapie behandelt werden als heute, zusätzliche Kosten entstehen dadurch im Ergebnis jedoch nicht: Bisher absolvieren alle Gefangenen in der Sozialtherapie ein Behandlungsprogramm, das einen Aufenthalt von 24 Monaten erfordert. Dies wird zukünftig nicht mehr der Fall sein. Die Sozialtherapie wird gegenwärtig durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Justizministeriums neu konzeptioniert. Niederschwellige Behandlungsanteile werden aus der Sozialtherapie ausgegliedert, die Behandlung wird flexibilisiert und moduliert. Damit wird neben einem effizienteren Einsatz des Fachpersonals ein höherer „Gefangenendurchlauf“ erreicht, der die Mehrbehandlungen ausgleicht.
- Dem Bedürfnis der Gefangenen nach sozialen Kontakten, insbesondere zur Familie, wird durch eine Verdoppelung der Mindestbesuchsdauer auf zwei Stunden monatlich Rechnung getragen. Eine um weitere zwei Stunden erhöhte Besuchszeit für Besuche von Kindern unter 14 Jahren trägt insbesondere dem Kindeswohl Rechnung und soll verhindern, dass ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder - vor allem bei länger andauernder Haft - sich tiefgreifend entfremden. Zudem wird auch der in einigen Anstalten bereits praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt.
- Die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen werden erweitert. Der allgemeine Maßstab des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird übernommen, wonach Lockerungen gewährt werden dürfen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Darüber hinaus wird in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung der Maßstab dahingehend verändert, dass Lockerungen, die für die Eingliederung notwendig sind, gewährt werden müssen, wenn eine Flucht oder ein Missbrauch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.
- Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wird die Möglichkeit eingeräumt, den Gefangenen Aufenthalte in so genannte Übergangseinrichtungen zu gewähren, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Das dient dazu, die Gefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen. Bislang gibt es solche Kooperationen mit Übergangseinrichtungen nicht. Es handelt sich um eine in die Zukunft gerichtete „Kann-Vorschrift“, deren konkrete Ausgestaltung sich erst in den kommenden Jahren abzeichnen wird.

- Die Gefangenen sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden. Diesem Verständnis von Konfliktlösung Rechnung tragend, können beispielsweise Gefangene zur Verhinderung der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme Vereinbarungen treffen, insbesondere mit dem Ziel der Wiedergutmachung des Schadens, der Entschuldigung bei den Geschädigten oder der Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.
- In Angleichung an die Regelungen im Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wurde der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt verboten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass der Schusswaffengebrauch innerhalb einer Anstalt eine erhöhte Gefahr der erheblichen Verletzung Unbeteiligter bedeutet. Ohnehin ist er nur in höchst seltenen Extremsituationen erforderlich, wo es jedoch in der Regel zum Einsatz von polizeilichen (Spezial-)Einsatzkommandos kommen wird.
- Im Vollzugs- und Eingliederungsplan werden für die Gefangenen Maßnahmen festgeschrieben, die für die Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich sind. Zwar bleibt es der Entscheidung der Gefangenen überlassen, ob sie an einer dieser als zwingend erforderlich angesehenen Maßnahme teilnehmen. Allerdings wird ihnen verwehrt, in andere gleichzeitig stattfindende Maßnahmen „auszuweichen“.
- Die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite der Gefangenen sollen durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining beseitigt und deren berufliche Eingliederung besser als bisher gefördert werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen und anschließendes Arbeitstraining erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Daneben wird es weiterhin Erwerbsarbeit geben. Die Arbeitspflicht ergibt sich aus § 22. Sie wird in erster Linie dem Gelderwerb dienen und als Nebenfolge positive Effekte wie beispielsweise die Stärkung des Selbstwertgefühls oder eine klare Struktur im Tagesablauf erzielen. Die hier angesprochenen Fördermaßnahmen werden schon bisher mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Auch in der kommenden ESF-Förderperiode (2014 bis 2020) sollen hierfür entsprechende Mittel eingeworben werden.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze beachtet worden.

**C Alternativen**

Der Strafvollzug könnte auf Grundlage der nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes fortgeltenden bundesrechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes fortgeführt werden.

Dieses trägt jedoch den Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10) für den einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorangehenden Vollzug der Strafhaft nicht Rechnung. Darin heißt es in Randnummer 112: „Kommt Sicherungsverwahrung in Betracht, müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip).“

Um diese Vorgaben umzusetzen, sind in Bezug auf Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung konkrete Regelungen bereits im Strafvollzugsgesetz erforderlich. Dem wird der Gesetzentwurf - im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz des Bundes - gerecht.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 2 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Angesichts der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder und des Vorbehalts des Gesetzes für den in Grundrechte der Gefangenen eingreifenden Vollzug der Freiheitsstrafe ist die Regelung notwendig.

Darüber hinaus ist die Regelung zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung notwendig.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

## 2 Vollzugsaufwand

Der vorliegende Entwurf ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kostenneutral.

Innerhalb des Titels 0903 681.03 „Arbeitsentgelte, Ausbildungsbeihilfen, Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Gefangene“ wird es aufgrund der Regelung in § 55 des Gesetzentwurfs zu Verschiebungen kommen. Dabei ist zu erwarten, dass sich Mehr- und Minderbedarfe in 2013 und mittelfristig ausgleichen.

Das in § 7 Absatz 2 des Entwurfes benannte Diagnoseverfahren, dessen konkrete Ausgestaltung in den weiteren Absätzen des § 7 erfolgt, entspricht der bisherigen Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes und den im Rahmen des Konzepts der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) für die Justizvollzugseinrichtungen des Landes festgelegten Standards. Das Diagnoseverfahren wird somit bereits jetzt praktiziert, sodass keine zusätzlichen Kosten zu erwarten sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einzelunterbringung von Gefangenen ist durch Umstrukturierung und bauliche Weiterentwicklung anteilmäßig in den vergangenen Jahren bereits deutlich erhöht worden. Diese Entwicklung wird - insbesondere durch die bereits in Planung befindlichen Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Bützow - fortgesetzt. Der in § 11 Abs. 1 des Entwurfs festgeschriebene Grundsatz der Einzelunterbringung führt somit nicht zu zusätzlichen Baubedarfen und damit zu keinen weiteren Investitionskosten.

Durch die Einzelunterbringung der Gefangenen ist von keiner Erhöhung, sondern eher von einer Verringerung der Bewirtschaftungskosten auszugehen. Die einzelnen Haftabteilungen der Justizvollzugsanstalten müssen auch bei Einzelunterbringung mit einem personellen Mindeststandard in Früh-, Spät- und Nachtdienst ausgestattet bleiben. Da das neue Hafthaus in der Justizvollzugsanstalt Bützow mit modernster Sicherheitstechnik ausgestattet sein wird und zudem die Gefahren für Bedienstete bei der Öffnung von Einzelhafträumen geringer einzuschätzen sind als bei Hafträumen mit mehreren Gefangenen, besteht jedoch die Möglichkeit einer Verringerung des Personalbedarfs auf einer Haftstation. Insgesamt gesehen wird sich die Zahl der Haftstationen durch die Einzelunterbringung erhöhen, sodass von keinem Personalmehrbedarf ausgegangen wird.

Soweit der Entwurf in § 62 Absatz 1 eine Festlegung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung bei der medizinischen Versorgung von Gefangenen vornimmt, sind Einsparungen möglich, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht seriös prognostiziert werden können.

Mehrbedarfe sind auch nicht durch die Verdoppelung der Mindestbesuchsdauer zu erwarten, da bereits die derzeitige gesetzliche Festlegung der Besuchsdauer von den Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommern nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wird.

Nicht auszuschließen ist, dass die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§3 Absatz 3, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und § 96 Absatz 2) mittel- oder langfristig zusätzliche Kosten verursachen könnte, deren Umfang sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht seriös prognostizieren lässt.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.



**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 21. November 2012

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. November 2012 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung
- § 5 Soziale Hilfe und Wiedergutmachung

##### **Abschnitt 2**

##### **Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Diagnoseverfahren
- § 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

##### **Abschnitt 3**

##### **Unterbringung, Verlegung**

- § 10 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen
- § 11 Unterbringung während der Einschlusszeiten
- § 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
- § 13 Wohngruppenvollzug
- § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 15 Geschlossener und offener Vollzug
- § 16 Verlegung und Überstellung

##### **Abschnitt 4**

##### **Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie**

- § 17 Sozialtherapie
- § 18 Psychologische Intervention und Psychotherapie

**Abschnitt 5****Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit**

- § 19 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- § 20 Arbeitstraining
- § 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 22 Arbeitspflicht
- § 23 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 24 Freistellung von der Arbeit

**Abschnitt 6****Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete**

- § 25 Grundsatz
- § 26 Recht auf Besuch
- § 27 Untersagung der Besuche
- § 28 Durchführung der Besuche
- § 29 Überwachung der Gespräche
- § 30 Telefongespräche
- § 31 Recht auf Schriftwechsel
- § 32 Untersagung des Schriftwechsels
- § 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 34 Überwachung des Schriftwechsels
- § 35 Anhalten von Schreiben
- § 36 Andere Formen der Telekommunikation
- § 37 Pakete

**Abschnitt 7****Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

- § 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen
- § 40 Weisungen für Lockerungen
- § 41 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

**Abschnitt 8****Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung**

- § 42 Vorbereitung der Eingliederung
- § 43 Entlassung
- § 44 Nachgehende Betreuung
- § 45 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

**Abschnitt 9**  
**Grundversorgung und Freizeit**

- § 46 Einbringen von Gegenständen
- § 47 Gewahrsam an Gegenständen
- § 48 Ausstattung des Haftraums
- § 49 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 50 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände
- § 51 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- § 52 Kleidung
- § 53 Verpflegung und Einkauf
- § 54 Freizeit

**Abschnitt 10**  
**Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten**

- § 55 Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt
- § 56 Eigengeld
- § 57 Taschengeld
- § 58 Konten, Bargeld
- § 59 Hausgeld
- § 60 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 61 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

**Abschnitt 11**  
**Gesundheitsfürsorge**

- § 62 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 63 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
- § 64 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 65 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 66 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 67 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 68 Benachrichtigungspflicht

**Abschnitt 12**  
**Religionsausübung**

- § 69 Seelsorge
- § 70 Religiöse Veranstaltungen
- § 71 Weltanschauungsgemeinschaften

**Abschnitt 13**  
**Sicherheit und Ordnung**

- § 72 Grundsatz
- § 73 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 74 Absuchung, Durchsuchung
- § 75 Sichere Unterbringung
- § 76 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 77 Festnahmerecht
- § 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 80 Ärztliche Überwachung

**Abschnitt 14**  
**Unmittelbarer Zwang**

- § 81 Begriffsbestimmungen
- § 82 Allgemeine Voraussetzungen
- § 83 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 84 Androhung
- § 85 Schusswaffengebrauch

**Abschnitt 15**  
**Disziplinarmaßnahmen**

- § 86 Disziplinarmaßnahmen
- § 87 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 88 Disziplinarbefugnis
- § 89 Verfahren

**Abschnitt 16**  
**Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

- § 90 Aufhebung von Maßnahmen
- § 91 Beschwerderecht

**Abschnitt 17**  
**Kriminologische Forschung**

- § 92 Evaluation, kriminologische Forschung

**Abschnitt 18**  
**Aufbau und Organisation der Anstalten**

- § 93 Anstalten
- § 94 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 95 Anstaltsleitung
- § 96 Bedienstete
- § 97 Seelsorger und Seelsorgerinnen
- § 98 Medizinische Versorgung
- § 99 Interessenvertretung der Gefangenen
- § 100 Hausordnung

**Abschnitt 19**  
**Aufsicht, Beirat**

- § 101 Aufsichtsbehörde
- § 102 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 103 Beirat

**Abschnitt 20**  
**Vollzug des Strafarrests**

- § 104 Grundsatz
- § 105 Besondere Bestimmungen

**Abschnitt 21**  
**Datenschutz**

- § 106 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 107 Erhebung von personenbezogenen Daten, Unterrichtungspflichten
- § 108 Besondere Formen der Datenerhebung
- § 109 Schutz der Daten in Akten und Dateien, Kenntlichmachung
- § 110 Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten
- § 111 Verarbeitung der durch besondere Formen der Datenerhebung erlangten Daten
- § 112 Mitteilung über Haftverhältnisse
- § 113 Überlassung von Akten
- § 114 Offenbarungspflichten der Berufsheimnisträger und -trägerinnen
- § 115 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 116 Löschung, Sperrung und Aufbewahrung

**Abschnitt 22**  
**Schlussbestimmungen**

- § 117 Einschränkung von Grundrechten
- § 118 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe (Vollzug) und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Anstalten).

### **§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs**

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

### **§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.

(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.

(3) Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln.

(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(6) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen soll sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit gewährt werden.

(7) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

#### **§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung**

- (1) Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.
- (2) Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.
- (3) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu fördern.
- (4) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

#### **§ 5 Soziale Hilfe und Wiedergutmachung**

Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen.

### **Abschnitt 2**

#### **Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

#### **§ 6 Aufnahmeverfahren**

- (1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung zur Verfügung gestellt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.
- (3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.
- (4) Die Gefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.
- (5) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder zu verbüßen haben, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern. Es ist auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.



### **§ 7 Diagnoseverfahren**

- (1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.
- (2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen.
- (3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle einzubeziehen.
- (4) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.
- (5) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr kann das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.
- (6) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Gefangenen erörtert.

### **§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

- (1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen.
- (3) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.
- (4) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelfer oder Bewährungshelferinnen an der Konferenz beteiligt werden. Den Gefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der künftig zuständigen Bewährungshelferin in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen sind dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der zukünftig zuständigen Bewährungshelferin zu übersenden.

(8) Abschriften des Vollzugs- und Eingliederungsplans und seiner Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt.

### **§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans**

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere psychologische Intervention und Psychotherapie,
8. Teilnahme an psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen,
9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,

16. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
20. Ausgleich von Tatfolgen, einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich,
21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Bei angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 und einer Antragstellung im Sinne des § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes *[hier überprüfen: Beschluss und Verkündung des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung]*.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 13 und Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zunehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in weiterführende Betreuung,
9. nachgehender Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

### **Abschnitt 3**

#### **Unterbringung, Verlegung**

#### **§ 10 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen**

Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht. Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.

### **§ 11 Unterbringung während der Einschlusszeiten**

(1) Die Gefangenen im geschlossenen Vollzug werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.

(2) Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für die Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

### **§ 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten**

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
3. während des Diagnoseverfahrens, jedoch nicht länger als acht Wochen.

### **§ 13 Wohngruppenvollzug**

(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort untergebrachten Gefangenen, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln.

(2) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich mit bis zu 15 Gefangenen eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

### **§ 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern**

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

### **§ 15 Geschlossener und offener Vollzug**

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, sofern nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

### **§ 16 Verlegung und Überstellung**

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

## **Abschnitt 4**

### **Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie**

#### **§ 17 Sozialtherapie**

(1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich insbesondere psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen außerhalb des Vollzugs können in die Behandlung einbezogen werden.

(2) Gefangene sind in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(3) Andere Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(5) Die Unterbringung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

### **§ 18 Psychologische Intervention und Psychotherapie**

Psychologische Intervention und Psychotherapie im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer Person oder mehreren Personen durchgeführt.

#### **Abschnitt 5**

#### **Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit**

### **§ 19 Arbeitstherapeutische Maßnahmen**

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

### **§ 20 Arbeitstraining**

Arbeitstraining dient dazu, Gefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

### **§ 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen**

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Gefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Geeigneten Gefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist darauf zu achten, dass die Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.

(5) Nachweise über schulische und berufliche Maßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

### **§ 22 Arbeitspflicht**

Gefangene sind im Rahmen des § 9 Absatz 2 verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit auszuüben, soweit sie zu deren Verrichtung körperlich in der Lage sind. Es gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Arbeit nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

### **§ 23 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**

(1) Gefangenen, die zum Freigang (§ 38 Absatz 1 Nummer 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 40 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen.

### **§ 24 Freistellung von der Arbeit**

- (1) Haben die Gefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.
- (2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 38 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 39 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.
- (3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.
- (4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.
- (5) Für Maßnahmen nach den §§ 19, 20 oder 21 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

### **Abschnitt 6**

#### **Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete**

### **§ 25 Grundsatz**

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

### **§ 26 Recht auf Besuch**

- (1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.
- (2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.



(4) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen sowie von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

### **§ 27 Untersagung der Besuche**

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, oder
3. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch die Begegnung mit den Gefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.

### **§ 28 Durchführung der Besuche**

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher oder Besucherinnen mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern oder Verteidigerinnen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln zur optischen Überwachung durchgeführt werden, wenn die Besucher oder Besucherinnen und die Gefangenen vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden.

(3) Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Besucherinnen oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger oder Verteidigerinnen übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(6) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

### **§ 29 Überwachung der Gespräche**

(1) Gespräche dürfen im Einzelfall akustisch überwacht werden, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigern oder Verteidigerinnen werden nicht überwacht.

### **§ 30 Telefongespräche**

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspersonen der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann abweichende Regelungen treffen. Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

Sie hat dabei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.

### **§ 31 Recht auf Schriftwechsel**

- (1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen.
- (2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

### **§ 32 Untersagung des Schriftwechsels**

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert, oder
3. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch den Schriftwechsel mit den Gefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.

### **§ 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben**

(1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden in Gegenwart der Gefangenen, an die sie adressiert oder von denen sie verfasst sind, auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

### **§ 34 Überwachung des Schriftwechsels**

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 38 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zur Aufhebung nach § 90 ermächtigt, nicht vorliegt. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender oder die Absenderin zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders oder der Absenderin zweifelsfrei feststeht.

### **§ 35 Anhalten von Schreiben**

- (1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Schreiben anhalten, wenn
1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
  2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
  3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
  4. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
  5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Gefangenen auf dem Absenden bestehen.
- (3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender oder die Absenderin zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.
- (4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

### **§ 36 Andere Formen der Telekommunikation**

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

### **§ 37 Pakete**

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 46 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender oder die Absenderin zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen, an die sie adressiert sind, zu öffnen und zu durchsuchen. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 49 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Gefangenen zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(5) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

## **Abschnitt 7**

### **Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

#### **§ 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels**

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Ein Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

### **§ 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen**

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.

(2) § 38 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

### **§ 40 Weisungen für Lockerungen**

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

### **§ 41 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung**

(1) Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 38 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(4) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll-, Ausländer- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

**Abschnitt 8****Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung**

^

**§ 42 Vorbereitung der Eingliederung**

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in weiterführende Betreuung.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit ist ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zu beteiligen, die nach der Entlassung voraussichtlich der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterstellt werden.

(3) Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlich ist. § 38 Absatz 2 und 4 sowie § 40 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

**§ 43 Entlassung**

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

#### **§ 44 Nachgehende Betreuung**

Mit Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

#### **§ 45 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage**

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Gefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

### **Abschnitt 9 Grundversorgung und Freizeit**

#### **§ 46 Einbringen von Gegenständen**

(1) Gegenstände dürfen durch oder für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

(2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln im geschlossenen Vollzug ist nicht gestattet. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann eine abweichende Regelung treffen.

#### **§ 47 Gewahrsam an Gegenständen**

(1) Die Gefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.

(2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Gefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen. Die Anstalt kann Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und den Gewahrsam daran von ihrer Zustimmung abhängig machen.



### **§ 48 Ausstattung des Haftraums**

Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden, sind auszuschließen oder aus dem Haftraum zu entfernen.

### **§ 49 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen**

(1) Gegenstände, die die Gefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 37 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

### **§ 50 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände**

(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Gefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

### **§ 51 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik**

- (1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.
- (2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 48 Satz 2 entgegenstehen und wenn feststeht, dass sie keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. § 36 bleibt unberührt.
- (3) Die Gefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. Die Anstalt kann die Bereitstellung und den Betrieb von Empfangsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie von anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten gestatten oder übertragen.
- (4) Der Rundfunk kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

### **§ 52 Kleidung**

- (1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.
- (2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Gefangenen auf ihre Kosten durch Vermittlung der Anstalt zu sorgen.

### **§ 53 Verpflegung und Einkauf**

- (1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.
- (2) Den Gefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.
- (3) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern oder Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

### **§ 54 Freizeit**

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Dies gilt auch an Wochenenden und Feiertagen. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

### **Abschnitt 10 Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten**

#### **§ 55 Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt**

(1) Es gelten folgende Vergütungsregelungen:

1. Gefangene, die an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 teilnehmen, erhalten Ausbildungsbeihilfe,
2. Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 teilnehmen oder die einer Arbeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 nachgehen, erhalten Arbeitsentgelt,
3. Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder an speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bis 13 freigestellt werden, erhalten ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe fort.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung wird nach einem Stundensatz bemessen.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

(7) Unabhängig von einer Freistellung nach § 24 Absatz 1 erhalten Gefangene für jeweils zwei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 eine Freistellung von einem Werktag. Zeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(8) Eine Anrechnung nach Absatz 7 Satz 3 ist ausgeschlossen,

1. bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(9) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 8 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihnen gewährten Arbeitsentgelts oder der ihnen gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 8 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 56) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

### **§ 56 Eigengeld**

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen, soweit dies Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 bis 21 nicht entgegensteht. § 53 Absatz 2, § 59 und § 60 bleiben unberührt.

### **§ 57 Taschengeld**

(1) Bedürftigen Gefangenen wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 59) und Eigengeld (§ 56) ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. § 60 bleibt unberührt.

(2) Gefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Entsprechendes gilt in Bezug auf schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

(3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung (§ 55 Absatz 2). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

### **§ 58 Konten, Bargeld**

(1) Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

### **§ 59 Hausgeld**

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Gefangene, die über Eigengeld (§ 56) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

### **§ 60 Zweckgebundene Einzahlungen**

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

### **§ 61 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung**

(1) Die Anstalt erhebt von Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Von Gefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(3) Die Gefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

## **Abschnitt 11 Gesundheitsfürsorge**

### **§ 62 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung**

(1) Die Gefangenen haben einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Erhalten Gefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Gefangenen, gefährdet würde.

### **§ 63 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang**

(1) Medizinische Diagnostik, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Gefangener erfolgen in der Anstalt, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Anstalt, einem Vollzugskrankenhaus oder außerhalb des Vollzugs.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen gegen Dritte infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Gefangenen Leistungen nach § 62 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, insbesondere, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.

### **§ 64 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung**

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

### **§ 65 Gesundheitsschutz und Hygiene**

(1) Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen. Sie können an den Kosten für Hygienemaßnahmen angemessen beteiligt werden.

(2) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

### **§ 66 Krankenbehandlung während Lockerungen**

(1) Während Lockerungen haben die Gefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 39 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

### **§ 67 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur vom Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt oder eine Ärztin nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

### **§ 68 Benachrichtigungspflicht**

Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll entsprochen werden.

## **Abschnitt 12 Religionsausübung**

### **§ 69 Seelsorge**

Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin in Verbindung zu treten.

### **§ 70 Religiöse Veranstaltungen**

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger oder die Seelsorgerin soll vorher gehört werden.



### **§ 71 Weltanschauungsgemeinschaften**

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 50 Absatz 2, § 69 und § 70 entsprechend.

## **Abschnitt 13 Sicherheit und Ordnung**

### **§ 72 Grundsatz**

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

### **§ 73 Allgemeine Verhaltenspflichten**

(1) Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Gefangenen sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden.

(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

### **§ 74 Absuchung, Durchsuchung**

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur von Frauen vorgenommen werden. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern oder Besucherinnen sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

### **§ 75 Sichere Unterbringung**

Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen.

### **§ 76 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Gefangenen auferlegt werden.

### **§ 77 Festnahmerecht**

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

### **§ 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),
4. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Gefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

### **§ 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 78 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum an mehr als 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten oder eine Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

### **§ 80 Ärztliche Überwachung**

(1) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie der Arzt oder die Ärztin alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

(2) Der Arzt oder die Ärztin ist regelmäßig zu hören, solange die Gefangenen länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

## **Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang**

### **§ 81 Begriffsbestimmungen**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

### **§ 82 Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Soweit es zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete gegen Gefangene unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

### **§ 83 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

### **§ 84 Androhung**

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

### **§ 85 Schusswaffengebrauch**

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den dazu bestimmten Bediensteten nur bei Aus- und Vorführungen sowie bei Gefangenentransporten gebraucht werden.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 Strafgesetzbuch) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

## Abschnitt 15 Disziplinarmaßnahmen

### § 86 Disziplinarmaßnahmen

(1) Soweit andere Formen der Konfliktregelung oder eine Verwarnung nicht ausreichen, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs oder anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu drei Monaten,
6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten,
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen und
8. der Arrest bis zu vier Wochen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

### **§ 87 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung**

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.
- (2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen die ihr zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.
- (3) Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

### **§ 88 Disziplinarbefugnis**

- (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist der Leiter oder die Leiterin der Bestimmungsanstalt zuständig.
- (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin richtet.
- (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Gefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 87 Absatz 2 bleibt unberührt.

### **§ 89 Verfahren**

- (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt.
- (2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Haftraum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.
- (3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich ihm oder ihr gegenüber zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Gefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin zu hören.

(5) Die Entscheidung wird den Gefangenen vom Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist ein Arzt oder eine Ärztin zu hören. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

## **Abschnitt 16**

### **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

#### **§ 90 Aufhebung von Maßnahmen**

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den folgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen erheblich überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um insbesondere die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz nach Maßgabe der §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes bleibt unberührt.



### **§ 91 Beschwerderecht**

- (1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu wenden.
- (2) Besichtigen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.
- (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

## **Abschnitt 17 Kriminologische Forschung**

### **§ 92 Evaluation, kriminologische Forschung**

- (1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- (2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.
- (3) Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte Daten übermittelt werden können.

## **Abschnitt 18 Aufbau und Organisation der Anstalten**

### **§ 93 Anstalten**

- (1) Es werden Anstalten und Abteilungen eingerichtet, die den unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen Rechnung tragen. Insbesondere sind sozialtherapeutische Abteilungen vorzusehen.
- (2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie für Arbeit vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.
- (3) Haft- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten.
- (4) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in Anstalten, kann die technische und fachliche Leitung ihrem Personal übertragen werden.

### **§ 94 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung**

- (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist. § 93 Absatz 2 ist zu berücksichtigen.
- (2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

### **§ 95 Anstaltsleitung**

- (1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.
- (2) Für jede Anstalt ist ein Beamter oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zum hauptamtlichen Leiter oder zur hauptamtlichen Leiterin zu bestellen.

### **§ 96 Bedienstete**

- (1) Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des sozialen, psychologischen und pädagogischen Dienstes ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.
- (2) Für die Betreuung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist besonders qualifiziertes Personal vorzusehen und eine fachübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.
- (3) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

### **§ 97 Seelsorger und Seelsorgerinnen**

- (1) Seelsorger oder Seelsorgerinnen werden im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch die jeweilige Religionsgemeinschaft im Haupt- oder Nebenamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.
- (2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums darf der Anstaltsseelsorger oder die Anstaltsseelsorgerin sich freier Seelsorgehelfer oder Seelsorgehelferinnen bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen.

### **§ 98 Medizinische Versorgung**

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

### **§ 99 Interessenvertretung der Gefangenen**

Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

### **§ 100 Hausordnung**

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

## **Abschnitt 19 Aufsicht, Beirat**

### **§ 101 Aufsichtsbehörde**

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

### **§ 102 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften**

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

### **§ 103 Beirat**

- (1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Bestellung des Beirats, seine Amtsdauer und die wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit sowie die Anzahl und Entschädigung seiner Mitglieder zu regeln.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- (3) Der Beirat steht dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

## **Abschnitt 20 Vollzug des Strafarrests**

### **§ 104 Grundsatz**

- (1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit § 105 nicht Abweichendes bestimmt.
- (2) § 105 Absatz 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

### **§ 105 Besondere Bestimmungen**

- (1) Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.
- (2) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestanten zulässig.
- (3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.
- (4) Den Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(5) Strafgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(6) Sie dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

## **Abschnitt 21 Datenschutz**

### **§ 106 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes**

Das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 107 Erhebung von personenbezogenen Daten, Unterrichtungspflichten**

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten (Daten) erheben, soweit deren Kenntnis für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Vollzugliche Zwecke sind die Erreichung des Vollzugsziels, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Sicherung des Vollzugs.

(2) Die Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben. Daten über Gefangene können im Einzelfall ohne deren Kenntnis bei Dritten erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Aufgabe nach Art oder Zweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder  
b) die Erhebung bei den Gefangenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Gefangenen beeinträchtigt werden.

(3) Daten über andere Personen als die Gefangenen dürfen für vollzugliche Zwecke ohne deren Kenntnis nur erhoben werden, wenn dies unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt.

(4) Die Betroffenen werden über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung ihrer Daten unterrichtet, soweit vollzugliche Zwecke dadurch nicht gefährdet werden. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(5) Werden Daten statt bei den Gefangenen bei einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihre Angaben hinzuweisen.

### **§ 108 Besondere Formen der Datenerhebung**

(1) Zur Sicherung des Vollzugs und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere zur Identitätsfeststellung, sind mit Kenntnis der Gefangenen folgende erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Finger und der Hände,
5. Messungen.

Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung ist die Beobachtung einzelner Bereiche von Anstaltsgebäuden einschließlich des Gebäudeinneren, des Anstaltsgeländes oder der unmittelbaren Umgebung der Anstalt mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie im Einzelfall eine Aufzeichnung zulässig. Sie ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit ihr Zweck dadurch nicht vereitelt wird. Die Videoüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt kann das Betreten ihres Geländes durch vollzugsfremde Personen davon abhängig machen, dass diese

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erfassung biometrischer Merkmale der Hände oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich ist, um den Austausch von Gefangenen zu verhindern.

Die Einzelheiten regelt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

(4) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern anordnen, die Gefangene ohne Erlaubnis besitzen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

### **§ 109 Schutz der Daten in Akten und Dateien, Kenntlichmachung**

(1) Die zu den Gefangenen erhobenen Daten werden im Buchwerk der Anstalt, in Gefangenenpersonalakten und Dateien gespeichert. Sie sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheits- und Therapieakten, psychologische und pädagogische Testunterlagen sowie Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

(2) Bedienstete dürfen sich von Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit erforderlich ist.

(3) Das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis und Daten von Gefangenen, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen oder der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation und des Paketverkehrs erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zwingend erforderlich ist.

### **§ 110 Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten**

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen Daten speichern, übermitteln und nutzen, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Die Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten ist über Absatz 1 hinaus auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Speicherung, Übermittlung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 10 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Den zuständigen öffentlichen Stellen dürfen Daten über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus übermittelt werden, soweit dies für

1. die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder forensischen Ambulanzen
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder Soldatinnen,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung erforderlich ist.

Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Daten über Gefangene bezieht.

#### **§ 111 Verarbeitung der durch besondere Formen der Datenerhebung erlangten Daten**

(1) Bei der Überwachung der Besuche, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überprüfung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in den §§ 107 Absatz 1 und 110 Absatz 2 und 3 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die aufgrund von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 108 Absatz 1 Satz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie sind an die Polizei zu übermitteln, wenn die Gefangenen nach der Haftentlassung voraussichtlich unter Führungsaufsicht stehen oder ein polizeiliches Ersuchen um Übermittlung vorliegt. Die Übermittlung erfolgt spätestens am Tag der Entlassung. Im Übrigen dürfen sie nur für die in den § 108 Absatz 1 Satz 1 und § 110 Absatz 2 Nummer 4 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Zwecke sowie zum Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangenen von den zuständigen Stellen verarbeitet und übermittelt werden.

(3) Die zur Identifikation von vollzugsfremden Personen nach § 108 Absatz 3 erhobenen Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden

1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Vollzugsanstalt oder
2. zur Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie während des Aufenthalts in der Anstalt begangen wurden; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftaten übermittelt werden.



(4) Die beim Auslesen von Datenspeichern nach § 108 Absatz 4 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist. Sie dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung nach Abwägung der in § 108 Absatz 4 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung und der Interessen der Gefangenen an der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

(5) Nach § 107 Absatz 3 erhobene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder für die in § 110 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

### **§ 112 Mitteilung über Haftverhältnisse**

(1) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen
  - a) ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und
  - b) die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Der Polizei sind zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben durch die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde

1. die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe,
2. die Verlegung von Gefangenen in eine Anstalt außerhalb des Landes,
3. Beginn und Ende eines zu gewährenden Langzeitausgangs nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 einschließlich des angegebenen Aufenthaltsortes sowie
4. rechtzeitig, in der Regel spätestens drei Monate vor dem Entlassungszeitpunkt, jede bevorstehende Entlassung von Gefangenen in Freiheit oder eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs einschließlich der Entlassungsadresse mitzuteilen.

(3) Die Mitteilung ist in der Gefangenenpersonalakte zu dokumentieren.

(4) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(5) Die Gefangenen werden vor der Mitteilung an nichtöffentliche Stellen oder Verletzte sowie deren Rechtsnachfolger gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt nachträglich unterrichtet.

### **§ 113 Überlassung von Akten**

(1) Akten dürfen nur

1. anderen Anstalten und Aufsichtsbehörden,
  2. der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und den forensischen Ambulanzen,
  3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten und
  4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden
- überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Stellen, die Akteneinsicht begehren, für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von einer Anstalt oder Aufsichtsbehörde, einer Strafvollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

### **§ 114 Offenbarungspflichten der Berufsheimnisträger und -trägerinnen**

(1)

1. Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologen und Berufspsychologinnen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
  3. staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen
- unterliegen hinsichtlich der ihnen als Berufsheimnisträger von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekanntgewordenen Geheimnisse auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist.

(3) Ärzte und Ärztinnen sind gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt.

(4) Die Gefangenen sind vor der Erhebung der Daten über die nach den Absätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(6) Sofern Ärzte, Ärztinnen, Psychologen oder Psychologinnen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Personen auch zur Unterrichtung der in der Anstalt tätigen Ärzte oder Ärztinnen oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologen oder Psychologinnen verpflichtet sind.

#### **§ 115 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht**

(1) Den Gefangenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Gefangenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Gefangenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen,
4. die Daten zur Entscheidung in Gnadensachen gespeichert worden sind.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Gefangenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden können.

(6) Wird den Gefangenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf deren Verlangen dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung des oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz an die Gefangenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Gefangenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, wird Akteneinsicht gewährt.

(8) Auskunft und Akteneinsicht sind unentgeltlich.

### **§ 116 Löschung, Sperrung und Aufbewahrung**

(1) Die in Dateien gespeicherten Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 8 die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen angenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Erkennungsdienstliche Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen der Gefangenen, die nach § 108 Absatz 1 Satz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, sind nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug unverzüglich zu vernichten, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist und die Übermittlungen nach § 111 Absatz 2 erfolgt sind.

(3) Mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nach § 108 Absatz 2 erhobene Daten sind spätestens nach vier Wochen zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(4) Nach § 108 Absatz 3 Nummer 2 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Personen die Anstalt verlassen haben.

(5) Nach § 108 Absatz 4 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit eine Verarbeitung nach § 111 Absatz 4 unzulässig ist. Die Daten sind spätestens 72 Stunden nach dem Ende des Auslesens zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(6) Daten in Akten sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu kennzeichnen, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken (Sperrung). Die Sperrung endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(7) Die nach Absatz 6 gesperrten Daten dürfen nur übermittelt oder genutzt werden soweit dies zur

1. Verfolgung von Straftaten,
2. Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 92,
3. Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe unerlässlich ist.

(8) Bei der Aufbewahrung von Akten und Dateien mit nach Absatz 6 gesperrten Daten darf für Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Therapieakten, psychologische und pädagogische Testunterlagen und Krankenblätter sowie für Gefangenenbücher eine Frist von dreißig Jahren nicht überschritten werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

**Abschnitt 22**  
**Schlussbestimmungen****§ 117 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**§ 118 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Einleitung**

#### **I. Zielsetzung**

1. Das Gesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe im Land Mecklenburg-Vorpommern dar. Dieser greift in Grundrechte der Gefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz bei den Ländern.

Mecklenburg-Vorpommern hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 und eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes an, entwickeln das Recht jedoch - den Erkenntnissen der Kriminologie und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend - fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Diese Entwicklung führt das Gesetz weiter.

2. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen und noch konsequenter als bisher am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:
  - a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebotes insgesamt, insbesondere durch Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.
  - b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Gefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit zu abrupt und nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Gefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Gefangenen andererseits.

3. Das Gesetz setzt die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) und das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom ..... zur Betreuung von Strafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, um.
4. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz zählen.

## II. Lösung

1. Es wird ein in sich geschlossenes, aus sich heraus verständliches und für die Praxis einfach handhabbares Landesstrafvollzugsgesetz vorgelegt, das auf einem gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erarbeiteten Musterentwurf beruht.

Das Gesetz übernimmt wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes, setzt jedoch neue Schwerpunkte und konturiert die Vollzugsgestaltung stärker. Es beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, des Erfahrungswissens der Praxis und der kriminologischen Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Zugleich wird aber den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und dem Opferschutz Rechnung getragen.

2. Das Gesetz legt in § 2 als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Zudem wird als Aufgabe des Vollzugs definiert, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Grundsätzlich dienen alle Maßnahmen im Vollzug dazu, das Risiko einer erneuten Straftat zu verringern.

Den Anforderungen an einen humanen, an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen und konsequent am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzug trägt das Gesetz insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

- a) Grundgedanke des Gesetzes ist, dass alle Gefangenen die für ihre Straftaten (zumindest mit-)ursächlichen spezifischen Persönlichkeitsdefizite zu beheben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten zu stärken haben. Der gesamte Vollzug ist auf die Auseinandersetzung mit der Straftat und ihren Folgen auszurichten. Die vollzuglichen Maßnahmen müssen in einem kausalen Zusammenhang mit den Straftaten und der Reduzierung eines Rückfallrisikos stehen.



- b) Das im Rahmen des Konzepts der Integralen Straffälligenarbeit bereits standardisierte Diagnoseverfahren wird im Gesetz festgeschrieben. Dieses ermöglicht nach dem Aufnahmeverfahren eine zügige und genaue Analyse der jeweils der Straffälligkeit zugrunde liegenden Ursachen und nimmt dabei auch so genannte Schutzfaktoren in den Blick, nämlich die individuellen Fähigkeiten der Gefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.
- c) Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in der Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit, und zwar von Beginn der Haftzeit an. Die erforderlichen Maßnahmen werden in einem detaillierten Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Gefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Dabei wird das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit frühzeitig - auch im Rahmen von Konferenzen - an der Eingliederungsplanung beteiligt.
- d) Im Vollzugs- und Eingliederungsplan werden für die Gefangenen Maßnahmen festgeschrieben, die für die Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich sind. Zwar bleibt es der Entscheidung der Gefangenen überlassen, ob sie an einer dieser als zwingend erforderlich angesehenen Maßnahme teilnehmen. Allerdings wird ihnen verwehrt, in andere gleichzeitig stattfindende Maßnahmen „auszuweichen“.
- e) Es sind Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs [*hier überprüfen: Beschluss und Verkündung des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung*] vorgesehen, um die Gefährlichkeit der Strafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe möglichst soweit zu reduzieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird. Beispielsweise soll die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.
- f) Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten ist im geschlossenen Vollzug als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er neben dem Schutz der Privat- und Intimsphäre nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.
- g) Der offene und der geschlossene Vollzug sind als gleichrangige Vollzugsformen vorgesehen, da die Art der Unterbringung der Gefangenen allein von ihrer Eignung abhängt. Dadurch wird auch eine unmittelbare Ladung geeigneter Gefangener in den offenen Vollzug ermöglicht.

- h) Die Sozialtherapie wird neu ausgerichtet. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung der Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung ist nicht die der aktuellen Verurteilung zugrunde liegende Straftat, sondern die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit des Täters. Abgestellt wird daher auf zu erwartende schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- i) Dem Bedürfnis der Gefangenen nach sozialen Kontakten, insbesondere zur Familie, wird durch eine Verdoppelung der Mindestbesuchsdauer auf zwei Stunden monatlich Rechnung getragen. Eine um weitere zwei Stunden erhöhte Besuchszeit für Besuche von Kindern unter 14 Jahren trägt insbesondere dem Kindeswohl Rechnung und soll verhindern, dass ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder - vor allem bei länger andauernder Haft - sich tiefgreifend entfremden. Zudem wird auch der in einigen Anstalten bereits praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt.
- j) Die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen werden erweitert. Der allgemeine Maßstab des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird übernommen, wonach Lockerungen gewährt werden dürfen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Darüber hinaus wird in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung der Maßstab dahingehend verändert, dass Lockerungen, die für die Eingliederung notwendig sind, gewährt werden müssen, wenn eine Flucht oder ein Missbrauch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.
- k) Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wird die Möglichkeit eingeräumt, den Gefangenen Aufenthalte in so genannten Übergangseinrichtungen zu gewähren, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Das dient dazu, die Gefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen.
- l) Die Gefangenen sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden. Diesem Verständnis von Konfliktlösung Rechnung tragend, können beispielsweise Gefangene zur Verhinderung der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme Vereinbarungen treffen, insbesondere mit dem Ziel der Wiedergutmachung des Schadens, der Entschuldigung bei den Geschädigten oder der Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.
- m) In Angleichung an die Regelungen im Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wurde der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt verboten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass der Schusswaffengebrauch innerhalb einer Anstalt eine erhöhte Gefahr der erheblichen Verletzung Unbeteiligter bedeutet. Ohnehin ist er nur in höchst seltenen Extremsituationen erforderlich, wo es jedoch in der Regel zum Einsatz von polizeilichen (Spezial-)Einsatzkommandos kommen wird.

- n) Die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite der Gefangenen sollen durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining beseitigt und deren berufliche Eingliederung besser als bisher gefördert werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen und anschließendes Arbeitstraining erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Daneben wird es weiterhin Erwerbsarbeit geben. Die Arbeitspflicht ergibt sich aus § 22. Sie wird in erster Linie dem Gelderwerb dienen und als Nebenfolge positive Effekte wie beispielsweise die Stärkung des Selbstwertgefühls oder eine klare Struktur im Tagesablauf erzielen.
3. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze beachtet worden.

### III. Kosten

Der vorliegende Entwurf ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kostenneutral.

Nicht auszuschließen ist, dass die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§§ 3 Absatz 3, 7 Absatz 2 Satz 2, 9 Absatz 1 Satz 2, 17 Absatz 4 Satz 2 und 96 Absatz 2) mittel- oder langfristig zusätzliche Kosten verursachen könnte, deren Umfang sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht seriös prognostizieren lässt.

**B. Einzelbegründung:****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafarrest ein, der in Anstalten vollzogen wird. Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, sodass die §§ 97, 109 bis 121 und 171 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes fortgelten. Das Gesetz gilt auch für rechtskräftig Verurteilte, für die noch keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 der Strafprozessordnung vorliegt.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bedarf einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ist bereits im Psychischkrankengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GVOB1. M-V S. 642, 649) geändert wurde, geregelt.

Die bisher im Strafvollzugsgesetz des Bundes enthaltenen Bestimmungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung bleiben einer eigenständigen landesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Diese erfolgt durch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SVVollzG M-V).

Die Bestimmung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und "Anstalten“.

**Zu § 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzugs)**

Die Bestimmung unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe.

Alleiniges Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Resozialisierung. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (Nummer 65 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen und Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ wollte bereits der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes des Bundes deutlich machen, dass der Vollzug die Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die Gefangenen festgelegt. Der Vollzug darf Veränderungen von Verhaltensweisen oder Überzeugungen der Gefangenen nur anstreben, soweit dies für die Resozialisierung erforderlich ist. Den Gefangenen soll die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich dementsprechend zu verhalten.

Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Gefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.

Das Vollzugsziel schließt bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein, die Gefährlichkeit dieser Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, wird mit Erreichung des in Satz 1 beschriebenen Vollzugsziels aber auch nach Entlassung der Gefangenen erfüllt. Grundsätzlich dienen alle Maßnahmen im Vollzug dazu, das Risiko einer erneuten Straftat zu verringern.

Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

### **Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)**

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Gefangenen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 benennt die Straftaten der Gefangenen und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Gefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren.

Absatz 2 stellt den Eingliederungsgrundsatz den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsätzen voran und betont so die wesentliche Bedeutung auch dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzugs so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 8, 9), der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 4, § 21 Absatz 4), die Vorbereitung der Eingliederung und dafür erweiterte Lockerungsmöglichkeiten vorgesehen (§ 42). Die Bestimmung schließt den Vollzug von lebenslangen und anderen langen Strafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Gefangenen nicht unvorbereitet findet und sie nicht überfordert.

Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10) verpflichtet das ultima-ratio-Prinzip dazu, schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, zu reduzieren und dadurch ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Demgemäß stellt Absatz 3 den Grundsatz auf, dass bei ihnen besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, auch über den allgemeinen Standard hinaus, individuell auf sie zuzuschneiden sind. Der Vollzug ist gefordert, solche Maßnahmen erforderlichenfalls zu entwickeln.

Die Absätze 4 und 5 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzugs aus und ist bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen, denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken.

Absatz 6 Satz 1 normiert erstmals den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Gefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die Verdoppelung der Besuchszeiten, die ausdrückliche Erwähnung des Langzeitbesuchs sowie erweiterte Lockerungsmöglichkeiten.

Satz 2 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 formulierten Grundsatzes, indem er die Einbeziehung Externer vorsieht. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Ein sich stärker öffnender Vollzug dient insbesondere der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und erleichtert die Erreichung des Vollzugsziels. Die dem Gesetz zugrunde liegende Konzeption lässt sich nur dann verwirklichen, wenn es mehr als bisher gelingt, die Bevölkerung an den Aufgaben des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe zu beteiligen. Zugleich soll durch eine Einbeziehung von Privatpersonen und Vereinen in den Vollzugsalltag die Wahrnehmung des Vollzugs in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Veranstaltungen wie Konzerte oder der Verkauf von Produkten der Anstaltsbetriebe führen zu einer stärkeren und positiv veränderten Wahrnehmung des Vollzugs in der Bevölkerung und tragen zu einer größeren Akzeptanz bei.

Satz 3 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Gefangenen sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Daher soll der Vollzug in den Fällen, in denen dies aus Sicherheitsgründen zu verantworten ist, frühzeitig geöffnet werden.

Absatz 7 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Gefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen (§ 10) oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 53) Rechnung.

#### **Zu § 4 (Stellung der Gefangenen, Mitwirkung)**

Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 Grundgesetz ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Gefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Gefangenen nicht verloren geht. Insbesondere langjährig Inhaftierte sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen ihrer Freiheit während der Haftzeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 2 dient der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Gefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Gefangenen kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltages, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten.

Gemäß Satz 2 sollen vollzugliche Maßnahmen erläutert werden, um ihre Akzeptanz bei den Gefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine weitere zentrale Aussage und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Zwar kann eine äußere Anpassung an die Anforderungen des Anstaltslebens mit Mitteln des Zwangs leichter erreicht werden, aber eine so gewonnene Anpassung reicht häufig nicht aus, um die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit zu bewältigen. Die Bestimmung führt daher den Gefangenen die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Dies bedeutet nicht, dass eine fehlende Mitwirkung folgenlos bleibt. Nehmen Gefangene an den von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht teil, so kann sich dies beispielsweise bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen und insbesondere in der Stellungnahme der Anstalt zu einer Strafstaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a des Strafgesetzbuchs negativ auswirken.

Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Gefangenen in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit gefördert wird. Besondere Bedeutung kommt der Motivierung zur Mitarbeit bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu. Hierzu hat die Anstalt gezielte Motivationsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Anreizsystems, zu entwickeln.

Absatz 4 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Gefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben.

Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin „ultima ratio“ ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Aus Absatz 4 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten von Gefangenen.

#### **Zu § 5 (Soziale Hilfe und Wiedergutmachung)**

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Gefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe nach Absatz 1 unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Gefangenen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Gefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Gefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken.



Vor dem Hintergrund der starken Verschuldung vieler Gefangener hebt die Bestimmung zum einen die Befähigung zur Schuldenregulierung besonders hervor. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 42 Absatz 2 auf. Zum anderen betont Satz 2 im Interesse der Opfer den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. In geeigneten Fällen kommt auch ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht.

## **Abschnitt 2**

### **Aufnahme, Diagnose und Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

#### **Zu § 6 (Aufnahmeverfahren)**

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Gefangenen schnellstmöglich ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits werden den Gefangenen die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 2 ein Exemplar der Hausordnung zur Verfügung gestellt. Daneben werden ihnen nach Satz 3 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Zugangsgespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Sprachmittler oder eine Sprachmittlerin hinzuzuziehen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Gefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Gefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Gefangenen nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Nach Absatz 4 gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Absatz 5 fordert die Anstalt auf, Gefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus - also ohne Beendigung der Vollstreckung - die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Artikel 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch zu verkürzen.

### Zu § 7 (Diagnoseverfahren)

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Gefangenen und ihrer Beteiligung. Der im Strafvollzugsgesetz des Bundes verwendete Begriff der Behandlungsuntersuchung wird durch den inhaltlich präziseren und weitergehenden Begriff des Diagnoseverfahrens ersetzt. Das Diagnoseverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens werden die Gefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnoseverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. An dessen Qualifikation sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger die Strafzeiten und je schwerwiegender die Straftaten sind. Insbesondere bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Beteiligung von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit der Gefangenen zu reduzieren.

Absatz 3 und 4 richten den Fokus des Diagnoseverfahrens auf die Straffälligkeit der Gefangenen. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Gefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Das Diagnoseverfahren kann Stuserhebungen beinhalten zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation. Es schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab. Die Bewertung umfasst die Delinquenzhypothese und die prognostische Beurteilung des Rückfallrisikos.

Absatz 3 Satz 2 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Stuserhebung die Einbeziehung von Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sowie Informationen der Gerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Gefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Auch wenn die Bestimmung für alle Gefangenen unabhängig von der Vollzugsdauer ein Diagnoseverfahren vorsieht, eröffnet Absatz 5 Satz 1 die Möglichkeit, den diagnostischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Vollzugsdauer zu halten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Eingliederung. Gleiches gilt nach Satz 2 für Ersatzfreiheitsstrafen unabhängig von der Straflänge.

Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens ist gemäß Absatz 6 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Gefangenen zu erörtern. Dies trägt den Vollzugsgrundsätzen des § 4 Absatz 2 und 3 Rechnung.

### **Zu § 8 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)**

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Gefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens erstellt wird. Er enthält die konkrete Umsetzung der dort gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Die festzulegenden Maßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Haftdauer zu orientieren, wobei auch in den Blick zu nehmen ist, ob Maßnahmen nach der Entlassung fortgeführt werden können.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit über erforderliche vollzugliche Maßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung und die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 4 vor, bei der Planung auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

Nach Absatz 2 ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in den ersten acht Wochen nach der Aufnahme zu erstellen. Beträgt die voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als ein Jahr, verkürzt sich diese Frist auf vier Wochen. Zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans höchste Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann.

Die in Absatz 3 vorgesehene Erörterung mit den Gefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 4 Satz 1 sieht regelmäßig alle sechs Monate eine Fortschreibung vor. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher nach Satz 2 mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Satz 3 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die frühzeitige und regelmäßige gerichtliche Kontrolle nach § 119a des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes des Bundes.

Absatz 5 Satz 1 und 2 legen fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Gefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz erstmals die Möglichkeit, auch den bisher zuständigen Bewährungshelfer oder die bisher zuständige Bewährungshelferin an der Konferenz zu beteiligen.

Satz 3 regelt die Beteiligung der Gefangenen an der Konferenz näher. Stets hat die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans oder seiner Fortschreibungen in der Konferenz zu erfolgen. So wird verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Zudem sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Gefangenen einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 4 Absatz 3 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen hergestellt werden.

Gemäß Absatz 6 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Gefangenen zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Gefangenen.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Gefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt den künftig zuständigen Bewährungshelfer oder die künftig zuständige Bewährungshelferin bereits in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt ihm oder ihr frühzeitig den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht ihm oder ihr die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 8 verlangt, dass Abschriften des Vollzugs- und Eingliederungsplans und seiner Fortschreibungen den Gefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung.

### **Zu § 9 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)**

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 Satz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Daran schließt sich nach Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie die Gefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können.

Anhand der Nummern 3 bis 21 ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 3, 5 bis 7, 11 bis 18 und 21 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da es nach § 4 Absatz 3 der Mitwirkung der Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 4 Rechnung. Einer gezielten Motivationsarbeit kommt gerade bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zentrale Bedeutung zu.

Nummer 22 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 8 Absatz 4 zu entsprechen hat.

Nach Satz 2 müssen der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zusätzliche Angaben enthalten, die nur Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung betreffen.

Absatz 2 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 13 und Satz 2 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Zwar bleibt es der Entscheidung der Gefangenen überlassen, ob sie an einer solchen Maßnahme teilnehmen wollen. Allerdings wird ihnen verwehrt, in andere gleichzeitig stattfindende Maßnahmen „auszuweichen“. Zudem wären Nachteile im Hinblick auf die Gewährung von Lockerungen oder eine vorzeitige Entlassung nicht auszuschließen.

Absatz 3 bestimmt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Beteiligung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit und die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Gefangenen unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Anstalt Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Gefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können. Für Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

**Abschnitt 3**  
**Unterbringung, Verlegung****Zu § 10 (Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen)**

Die Trennung männlicher und weiblicher Gefangener folgt Nummer 18.8b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und ist insbesondere zum Schutz weiblicher Gefangener vor Übergriffen notwendig. Zudem wird so die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs ermöglicht. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Angebotes an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für beide Geschlechter.

**Zu § 11 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)**

Absatz 1 betont die Einzelunterbringung im geschlossenen Vollzug als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der Gefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und besonders nachts dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Aufgrund der Tatsache, dass im offenen Vollzug die Hafträumtüren der Gefangenen überwiegend nicht verschlossen sind und den Gefangenen wesentlich mehr Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten eröffnet werden als im geschlossenen Vollzug, ist der Grundsatz der Einzelunterbringung auf den geschlossenen Vollzug beschränkt.

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Gefangene eine gemeinsame Unterbringung während der Einschlusszeiten ausdrücklich wünschen. Die Bestimmung ermöglicht die gemeinsame Unterbringung in dafür geeigneten Hafträumen, wenn die Gefangenen zustimmen und zudem ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung erhebliche Sorgfalt auf die Auswahl der gemeinsam unterzubringenden Gefangenen zu verwenden.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse gefährdeter oder hilfsbedürftiger Gefangener geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen Gefangenen unterzubringen, auch wenn sie dieser Unterbringung nicht ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall ist die Zustimmung der anderen, nicht kranken Gefangenen von besonderer Bedeutung, da sie Verantwortung für diese Gefangenen übernehmen, auch wenn sie keine Garantspflicht trifft. Zum anderen betrifft diese Regelung die Unterbringung in einer Haftkrankenabteilung.

Absatz 3 ermöglicht es, gelegentliche Belegungsspitzen aufzufangen.

**Zu § 12 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)**

Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzugs Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Gefangenen jedoch nicht dazu, sich in Gemeinschaft aufzuhalten.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Dies ist nach Nummer 1 möglich, wenn zu befürchten ist, dass Gefangene einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Nach Nummer 2 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Die Einschränkungsmöglichkeit der Nummer 3 soll gewährleisten, dass sich die Anstalt während des Diagnoseverfahrens von den neu aufgenommenen Gefangenen ein umfassendes Bild machen kann, bevor sie entscheidet, wo die Gefangenen im Rahmen der Binnendifferenzierung in der Anstalt untergebracht werden. Diese Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts darf nicht länger als acht Wochen dauern, selbst wenn das Diagnoseverfahren im Einzelfall ausnahmsweise noch nicht abgeschlossen sein sollte. Die Bestimmung sieht lediglich eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts vor. Ein Entzug des gemeinschaftlichen Aufenthalts kann nur durch Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 78 Absatz 2 oder einer Disziplinarmaßnahme nach § 86 Absatz 2 erfolgen.

### **Zu § 13 (Wohngruppenvollzug)**

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan die Unterbringung in einer Wohngruppe und die Teilnahme am Wohngruppenvollzug vorsehen.

Absatz 1 beschreibt das mit der Unterbringung von Gefangenen in einer Wohngruppe verfolgte Ziel. Wohngruppenvollzug ist nicht nur eine Form der Unterbringung, sondern auch eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Die Unterbringung in einer Wohngruppe trägt § 4 Absatz 1 Satz 2 Rechnung und kommt insbesondere für diejenigen Gefangenen in Betracht, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und (noch) nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbständig zu regeln.

Absatz 2 benennt die Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs. Er erfordert geeignete und seinem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 93 Absatz 3) und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals.

Die Gruppengröße wird auf höchstens 15 Personen beschränkt. Anders lässt sich das Ziel, sozialadäquates Verhalten an Gefangene zu vermitteln, deren soziale Kompetenz gering ausgeprägt ist, nicht erreichen. Auch die feste Zuordnung von Bediensteten als Bezugspersonen und Gesprächspartner oder Gesprächspartnerin der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug.

**Zu § 14 (Unterbringung von Müttern mit Kindern)**

Absatz 1 schafft die rechtliche Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern in der Anstalt. Ihr Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Entscheidend ist immer das Kindeswohl, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Bei der Entscheidung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die baulichen und auch personellen Voraussetzungen für die Unterbringung dieser Kinder im Vollzug und die zu besorgenden Auswirkungen auf sie, wird deren Aufnahme einen seltenen Ausnahmefall darstellen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse des Kindeswohls abgesehen werden kann.

**Zu § 15 (Geschlossener und offener Vollzug)**

Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Gefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Die Bestimmung ermöglicht auch eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug. Abteilungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzugs.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug. Um der Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, Rechnung zu tragen, darf insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten sein. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift gestattet es, Gefangene ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug zu belassen, obwohl sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, etwa weil sie nur so ein im geschlossenen Vollzug bestehendes spezielles Behandlungsangebot nutzen können. Die Zustimmung der Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug ist nicht erforderlich. Den Gefangenen soll keine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Die Weigerung der Gefangenen, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, wird allerdings bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen sein.

Absatz 3 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht – mehr – vor, so sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.



**Zu § 16 (Verlegung und Überstellung)**

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Gefangenen in eine andere Anstalt. Ein Wechsel von Gefangenen in sozialtherapeutische, offene oder Eingliederungsabteilungen innerhalb einer Anstalt fällt nicht unter diesen Begriff. Eine spezielle Verlegungsnorm findet sich in § 75.

Absatz 1 benennt die Verlegungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel einschneidende Folgen wie beispielsweise Behandlungsabbrüche für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit (§ 110 Strafvollzugsgesetz des Bundes) beeinflusst. Eine Verlegung kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Gefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine heimatnahe Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Gefangenen erforderlichen vollzuglichen Angebote verfügt. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, Verlegungen aus wichtigem Grund etwa aufgrund von Schadensereignissen erforderlich sein.

Absatz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Gefangenen in einer anderen Anstalt, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung.

Nach § 101 Absatz 2 kann die Aufsichtsbehörde sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

**Abschnitt 4****Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie****Zu § 17 (Sozialtherapie)**

Die Bestimmung bezieht sich auf die Nummer 6 des in § 9 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs.

Die Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen. Nach wissenschaftlichen Studien gibt es für Entlassene aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Durchschnitt um bis zu 30 Prozent häufiger positive Veränderungen ohne Rückfälligkeit als bei den Entlassenen ohne Sozialtherapie.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zweck der Therapie. Satz 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten.

Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Absatz 2 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung zu erfolgen hat. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Anzeigtheitsprüfung allerdings Indizwirkung zu. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Gefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Gefangenen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflektions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit zur Veränderung und im Falle einer Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Gefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit der Gefangenen vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnoseverfahren ergibt. Weiterhin muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist, ein Spielraum zu. Sie darf bei der Ausfüllung der Begriffe der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit keinen zu engen Maßstab anlegen. Schließlich dürfen keine sicherheitsrelevanten Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen.

Absatz 3 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 2 genannten Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen. Voraussetzung ist, dass dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

Die Entscheidung über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung wird im Rahmen einer Konferenz getroffen (§ 8 Absatz 5 Satz 1). Sie bedarf nicht der Zustimmung der Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung. Auch eine Zustimmung der Gefangenen wird nicht vorausgesetzt. Vielmehr ist ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu fördern (§ 4 Absatz 3). Die Gefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie nach Abschluss der Behandlung möglichst aus der Haft entlassen werden können.

Nach Satz 2 soll bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Absatz 5 bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Gefangenen nach der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung als therapieunfähig erweisen, dauernd behandlungsunwillig sind oder durch ihr Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Abteilung nachhaltig gefährden.

### **Zu § 18 (Psychologische Intervention und Psychotherapie)**

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 7 des in § 9 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser therapeutischen Maßnahmen im Vollzug.

Psychologische Intervention im Vollzug soll mittels Beratungs-, Trainings- und therapeutischen Maßnahmen die intra- und interpersonale Entwicklung der Gefangenen unterstützen und fördern sowie sie in Krisensituationen psychisch stabilisieren.

Psychotherapie im Strafvollzug setzt, ausgehend von den Befunden des Diagnoseverfahrens, gezielt an den kriminogenen Faktoren der psychischen Störung, die eine Rückfallgefahr bedingen können, an. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine bestimmte psychotherapeutische Methode fest. Allerdings belegen wissenschaftliche Studien, dass insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden geeignet sind, die Rückfallquote zu halbieren.

Um die Effektivität der Psychotherapie zu steigern, müssen täterspezifische therapeutische Ansätze konzipiert werden, die auf die individuellen Eigenschaften, insbesondere die Bedürfnisse, Umstände und Lernstile der Gefangenen ansprechen. Zudem ist die Intensität einer Therapie stets auf das Rückfallrisiko der jeweiligen Gefangenen abzustimmen. Intensive und umfangreiche therapeutische Maßnahmen erzielen dann die besten Ergebnisse, wenn sie Gefangenen mit höherem Risiko zuteilwerden. Auch sollte Psychotherapie stets die Veränderung der kriminogenen Bedürfnisse und der dynamischen Risikofaktoren anstreben.

Gefangene sind gemäß jeweils aktuellen Forschungsergebnissen und geltenden Standards diagnostisch zu differenzieren und entsprechend zu behandeln. So können nach heutigem Stand Gefangene mit einer geringen Rückfallgefahr oder weniger aggressiven Delikten von einer ambulanten Therapie im Einzel- oder Gruppensetting gegebenenfalls mit einer speziellen Themensetzung im Regelvollzug profitieren. Gefangenen mit einer höheren Rückfallgefahr und Aggressivität, aber ohne „krankhafte seelische Störung“, sollte ein themenzentriertes Gruppentherapieangebot im Regelvollzug zuteilwerden. Die Teilnahme an einer Einzel- oder Gruppenpsychotherapie kommt auch für diejenigen Gefangenen in Betracht, bei denen aufgrund ihrer psychischen Störung eine Teilnahme an gruppenorientierten Programmen einer sozialtherapeutischen Abteilung nicht angezeigt ist, weil sie nicht oder noch nicht in der Lage sind, von den dortigen Programmen zu profitieren oder durch ihr Verhalten die erfolgreiche Mitarbeit anderer Gefangener gefährden könnten.

**Abschnitt 5****Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit****Zu § 19 (Arbeitstherapeutische Maßnahmen)**

Der Abschnitt bezieht sich auf die Nummern 11 bis 14 des in § 9 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Katalogs und sieht neben der Arbeit verschiedene Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung) vor, die der (Wieder-) Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen auszurichten.

Die Bestimmung definiert den Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Gefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 93 Absatz 2 verlangt, eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

**Zu § 20 (Arbeitstraining)**

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Gefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, das heißt als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressaten oder Adressatinnen der Maßnahme sind Gefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Gefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsleiter oder Arbeitsleiterinnen fungieren zugleich als Trainer oder Trainerinnen, die die Gefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

### **Zu § 21 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)**

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Gefangenen in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Viele Gefangene verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Wegen der oft kurzen Verweildauer im Vollzug ist es vielen Gefangenen nicht möglich, eine Vollausbildung abzuschließen. Deshalb kommt beruflichen Aus- und Weiterbildungsmodulen, die zu Teilabschlüssen führen, eine erhebliche Bedeutung zu.

Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden.

Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Gefangenen zu berücksichtigen.

Die von den Anstalten nach Absatz 2 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Gefangenen. Die Anstalt muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 3 sieht für geeignete Gefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei erwachsenen Gefangenen kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmanagements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Gefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt.

In diesen Fällen muss die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgeführt und beendet werden kann. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere den Arbeitsagenturen und externen Maßnahmeträgern, unverzichtbar.

Absatz 5 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Maßnahmen.

### **Zu § 22 (Arbeitspflicht)**

Arbeit im Sinne dieser Bestimmung ist Erwerbsarbeit, die in den Eigen- und Unternehmerbetrieben der Anstalten verrichtet wird. Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Durch Arbeit werden positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Gefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben.

Zur Arbeit, die für die Resozialisierung der Gefangenen als zwingend erforderlich angesehen und gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben ist, sind die Gefangenen gemäß Satz 1 verpflichtet. Ausnahmen gelten nur im Krankheitsfall und bei gesetzlichen Beschäftigungsverboten, zum Beispiel nach dem Mutterschutzgesetz.

Die Sätze 2 und 3 stellen klar, dass die Gefangenen nach Arbeitsaufnahme an die Arbeitsbedingungen der Anstalt gebunden sind.

### **Zu § 23 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)**

Die Bestimmung ermöglicht es den Gefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Gefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

**Zu § 24 (Freistellung von der Arbeit)**

Die Bestimmung gewährt den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Gefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Gefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Gefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die Berechnung erfolgt nicht nach „Werktagen“, sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Gefangenen ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

**Abschnitt 6****Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete****Zu § 25 (Grundsatz)**

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 26 bis 29), Telefongespräche (§ 30), Schriftwechsel (§§ 31 bis 35) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 37) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 36 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Gefangenen von besonderer Bedeutung sind.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 27, 32), beaufsichtigt (§ 28 Absatz 2) oder überwacht (§§ 29 Absatz 1, 34 Absatz 1) werden. Schreiben können angehalten werden (§ 35). Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch Lockerungen nach den §§ 38 und 39 sowie die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 42 hergestellt und entwickelt werden können.

### **Zu § 26 (Recht auf Besuch)**

Absatz 1 konkretisiert das Recht der Gefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern oder Besucherinnen im Sinne dieser Bestimmung. Gleiches gilt für Vertreter oder Vertreterinnen des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit. Diese Personengruppen, die ein von § 26 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 27 bis 29.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden. Damit wird der besonderen Bedeutung der Besuchskontakte für die Wiedereingliederung Rechnung getragen. Die für Besuche von Kindern unter 14 Jahren erhöhte Besuchszeit trägt insbesondere dem Kindeswohl Rechnung und soll verhindern, dass ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder - vor allem bei länger andauernder Haft - sich tiefgreifend entfremden. Die Gefangenen müssen ihre Elternschaft auf Verlangen der Anstalt nachweisen.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen der Gefangenen besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder - und hier gerade minderjährige Kinder - unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Anstalt hat diese in der Regel zu genehmigen. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

In Absatz 4 wird der bereits in vielen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach können geeigneten Gefangenen über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Gefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Bei der Eignungsprüfung hat der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung steht im Ermessen des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin.



Absatz 5 ermöglicht den Gefangenen zu bestimmten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Anstalt ist indes befugt, die Legitimation der Besucher oder Besucherinnen zu überprüfen.

#### **Zu § 27 (Untersagung der Besuche)**

Die Bestimmung gibt dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigern, Verteidigerinnen, Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen (§ 26 Absatz 5) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn ein Besucher oder eine Besucherin erkennbar ange-trunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Gefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen. Zwar können auch diese einen negativen Einfluss auf die Gefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Opferschutz Rechnung und folgt damit einer Empfehlung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nummer 24.2). Die Prüfung durch den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin soll Opfer davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Gefangenen nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Tatopfer - unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis - vor dem schädlichen Einfluss der Gefangenen schützen zu können, wird dem Anstaltsleiter eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

#### **Zu § 28 (Durchführung der Besuche)**

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern oder Besucherinnen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 2 die von Verteidigern oder Verteidigerinnen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Unterlagen der Verteidiger oder Verteidigerinnen Kenntnis nehmen.

Absatz 2 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringen können. Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Gefangenen und ihrer Besucher oder Besucherinnen dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form zum Beispiel durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Besuche von Verteidigern oder Verteidigerinnen und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Gefangenen und ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen. Für die Beaufsichtigung der Besuche von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren und Notarinnen gelten die allgemeinen Regeln nach Absatz 1 und 2, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Besuchen von Verteidigern oder Verteidigerinnen das Bedürfnis nach einem unbeaufsichtigten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises höher.

Nach Absatz 4 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 5 Satz 1 dürfen Gegenstände beim Besuch nicht übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucher oder Besucherinnen, schließt jedoch nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos, Bilder oder Lebensmittel aus den Anstaltsautomaten, Bediensteten zur Weiterleitung an die Gefangenen oder die Besucher und Besucherinnen überreicht werden können.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger oder Verteidigerinnen generell, Unterlagen der Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei letzteren kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern oder Verteidigerinnen weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 6 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Als Trennvorrichtung kommen insbesondere Trennscheiben oder Tischaufsätze in Betracht. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar.

#### **Zu § 29 (Überwachung der Gespräche)**

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung nach § 28 Absatz 2, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die dem Gefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Gesprächen mit Verteidigern oder Verteidigerinnen generell ausgeschlossen.

#### **Zu § 30 (Telefongespräche)**

Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate grundsätzlich unüberwacht und werden nicht aufgezeichnet.

Die Bestimmung enthält implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Das beinhaltet auch den Gebrauch von Mobilfunkendgeräten durch Gefangene.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Gefangenen und den Gesprächspersonen über die Überwachung trifft die Anstalt, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspersonen handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Gefangenen überlassen werden kann.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes übernommen. Demnach tragen die Gefangenen grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Absatz 3 Satz 1 normiert das Verbot des Besitzes und Betriebs von Geräten, die funkbasiert Informationen übertragen können, auf dem Anstaltsgelände. Zu diesen Geräten zählen insbesondere Mobiltelefone, aber auch sonstige Systeme wie tragbare Computer oder herkömmliche Funkgeräte. Durch die weite Formulierung können auch künftig auf den Markt kommende Systeme erfasst werden. Mobilfunkkommunikation stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, da auf diesem Wege Straftaten oder Entweichungen vorbereitet oder unternommen werden können.

Satz 2 ermöglicht es dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, Ausnahmen, beispielsweise für den offenen Vollzug, zu regeln.

Satz 3 regelt die Befugnis der Anstalt, technische Geräte zum Auffinden von Geräten zur Funkübertragung und zur Störung des Mobilfunkverkehrs zu betreiben und schafft die nach § 55 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes erforderliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Geräte zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs. Der Einsatz der in Nummer 2 und 3 genannten Geräte bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil er mit einem Eingriff in das Grundrecht der Telekommunikationsfreiheit gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes verbunden ist.

Nach Satz 4 hat die Anstalt die Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes zu beachten, wonach die Frequenznutzung - insbesondere der Mobilfunkverkehr - außerhalb des Anstaltsgeländes nicht erheblich gestört werden darf. Die von der Anstalt eingesetzten technischen Geräte dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten, was durch ein exaktes Einmessen der in der Anstalt installierten Anlage sichergestellt wird.

#### **Zu § 31 (Recht auf Schriftwechsel)**

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Gefangenen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 30 Dargelegte entsprechend.

#### **Zu § 32 (Untersagung des Schriftwechsels)**

Die Bestimmung gibt dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 27.

**Zu § 33 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)**

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Gefangenen und den Empfang der an die Gefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben in Gegenwart der als Adressaten oder Empfänger ausgewiesenen Gefangenen auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen.

Nach Absatz 3 haben die Gefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Post von Verteidigern oder Verteidigerinnen, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

**Zu § 34 (Überwachung des Schriftwechsels)**

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung in § 29 Absatz 1 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 28 Absatz 1 Satz 3) und für die Überwachung der Gespräche (§ 29 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1. Die Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 Strafgesetzbuch verurteilte Gefangene. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit Verteidigern oder Verteidigerinnen und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 129b Strafgesetzbuch zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, sodass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach den Sätzen 1 bis 3 nicht überwacht wird. Die Gefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Die Bestimmung zählt diese Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders oder der Absenderin zweifelsfrei feststeht.

### **Zu § 35 (Anhalten von Schreiben)**

Absatz 1 regelt die Befugnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Gefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Gefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an den Absender oder die Absenderin zurückgegeben oder verwahrt.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

### **Zu § 36 (Andere Formen der Telekommunikation)**

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung oder Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Gefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind.

### **Zu § 37 (Pakete)**

Nach Absatz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Er hat für die Gefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels möglich. Nahrungs- und Genussmittel können über den Anstaltskaufmann bezogen werden (§ 53 Absatz 2).

Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen. Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an den Absender oder die Absenderin zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Gefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 49 Absatz 2 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 30 Dargelegte entsprechend.

**Abschnitt 7****Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt****Zu § 38 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)**

Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 38 Absatz 1 Satz 1 heraus.

In Lockerungen sollen die Gefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 13 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag. Die Bestimmung enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Anstalt zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Externe sein. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Gefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Nummer 3 definiert den Langzeitausgang als das mehrtätige Verlassen der Anstalt, wobei jedoch Absatz 3 zu beachten ist.

Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 Absatz 2 und 5 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an vorsehen, enthält Absatz 2 den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung. Absatz 2 stellt dabei klar, dass die Gefangenen keinen Anspruch auf Vollzugslockerungen haben, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das Ermessen erstreckt sich darauf, ob Lockerungen überhaupt gewährt werden und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, inwieweit die Lockerung dazu dient, das Vollzugsziel zu erreichen.



Die Gewährung von Lockerungen wird davon abhängig gemacht, dass eine Erprobung der Gefangenen im Hinblick auf eine mögliche Missbrauchsgefahr verantwortet werden kann. Die Bestimmung schließt sich insoweit den geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug an, die sich in der Praxis bewährt haben.

Der Langzeitausgang nach Absatz 3 stellt die weitestgehende Lockerung dar und kann - wie alle Lockerungen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer. Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraus. Um diese zu erlangen, ist ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich. Satz 1 sieht daher für die Gewährung eines Langzeitausgangs einen in der Regel sechsmonatigen Beobachtungszeitraum vor. Hierdurch erhält die Anstalt Gelegenheit, die Gefangenen auch nach Abschluss des Diagnoseverfahrens im Vollzugsalltag kennen und einschätzen zu lernen.

Auch der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf Gefangene nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstätigkeit ist zu erhalten. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Absatz 2, 5 und 6 genannten Grundsätze dar, indem sie insbesondere den Bezug der Gefangenen zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Deshalb sollen auch die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten nach Verbüßung von mindestens zehn Jahren Langzeitausgang erhalten können. Damit wird die nach dem § 13 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes geltende 10-Jahres-Frist beibehalten.

Nach Absatz 4 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während des Langzeitausgangs bestehen, da die Gefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt.

#### **Zu § 39 (Lockerungen aus sonstigen Gründen)**

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Gefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Gefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Gefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein

Nach Absatz 2 ist § 38 Absatz 2 und 4 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anwendbar. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Fristen des § 38 Absatz 3 gelten nicht, weil die Anlässe keinen Aufschub dulden.

**Zu § 40 (Weisungen für Lockerungen)**

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass.

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Gefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Gefangenen während einer Lockerung vermeiden.

**Zu § 41 (Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung)**

In Absatz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 38. Die Gefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, das heißt sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherheitsmaßnahmen an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Gefangenen verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. „Besondere Gründe“ können wichtige Anlässe wie die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 39 sein, wenn aus den in § 38 Absatz 2 genannten Gründen Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können. Sie liegen auch dann vor, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und aus den in § 38 Absatz 2 genannten Gründen Vollzugslockerungen noch nicht gewährt werden können. Auf die Zustimmung der Gefangenen wird verzichtet, da es beispielsweise aus medizinischen Gründen erforderlich sein kann, die Gefangenen auch ohne ihre Zustimmung auszuführen. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Gefangenen die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Gefangenen um seltene Ausnahmefälle handeln.

Satz 3 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Gefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 2 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 38 Absatz 1, da die Gefangenen unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Gefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Arbeitern oder Arbeiterinnen sowie Passanten oder Passantinnen nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Strafgefangene handelt. Deshalb ist die in der Antragstellung zum Ausdruck kommende Zustimmung der Gefangenen hier - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 3 regelt die Vorführung eines Gefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Gefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Gefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

## **Abschnitt 8**

### **Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung**

#### **Zu § 42 (Vorbereitung der Eingliederung)**

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Gefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine Entlassung zum Zweidrittel-Termin wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Gefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Gefangenen tätig zu werden. Soweit Gefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts - und sei es vorübergehend - staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten soweit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in weiterführende Betreuung nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falls auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit.

Die Vorbereitung der Entlassung, die regelmäßig ein Jahr zuvor zu beginnen hat (§ 9 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. In diesen Prozess ist nach Satz 2 das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit einzubeziehen, sofern absehbar ist, dass Gefangene nach der Entlassung der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterstellt werden. Gemeinsam mit den Gefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Gefangene entweder in Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Gefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung sui generis. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Gefangenen in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Gefangenen gegebenenfalls auch nach der Entlassung aus der Haft vorläufig verbleiben.

Alternativ besteht nach Satz 2 auch die Möglichkeit, Gefangenen einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu sechs Monate zu gewähren. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Gefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Um die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nicht zu umgehen, kann diese Form des Langzeitausgangs erst nach sechs Monaten Aufenthalt im Strafvollzug gewährt werden.

Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 38 Absatz 2. Ein herabgesetzter Maßstab vergleichbar den Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung in Absatz 4 wäre nicht angemessen, da die längerfristige Unterbringung außerhalb des Vollzugs ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle der Gefangenen voraussetzt.

Der Verweis auf § 38 Absatz 4 und § 40 stellt klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrechen und die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Gefangenen sind sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen. Liegen diese - im Vergleich zu § 38 Absatz 2 herabgesetzten - Voraussetzungen vor, so haben die Gefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Gefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

**Zu § 43 (Entlassung)**

Absatz 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Gefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an Sonn- und Feiertagen entlassen werden.

Nach Absatz 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 4 kann bedürftigen Gefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein Übergangsmanagement, das unter anderem Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

**Zu § 44 (Nachgehende Betreuung)**

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf den Gefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend und punktuell auch nach der Entlassung sinnvoll ist. Voraussetzung ist, dass die Gefangenen nach der Entlassung bei der Anstalt Rat oder Hilfe suchen. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. So kann beispielsweise eine nochmalige Kontaktaufnahme mit einer Vertrauensperson aus dem Vollzug eine akute persönliche Krisensituation entschärfen. Sie kann nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin erfolgen und ist in der Regel auf sechs Monate beschränkt.

**Zu § 45 (Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)**

Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzugs kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Gefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum.

Die Unterbringung erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 82 Absatz 2).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

## **Abschnitt 9**

### **Grundversorgung und Freizeit**

#### **Zu § 46 (Einbringen von Gegenständen)**

Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Gefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs- und Genussmitteln für und durch Gefangene im geschlossenen Vollzug ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs- und Genussmitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Gefangene oder das Einbringen durch Besucher oder Besucherinnen sind von diesem Verbot umfasst.

Durch die Beschränkung auf den geschlossenen Vollzug wird deutlich, dass die Selbstversorgung der Gefangenen im offenen Vollzug weiterhin möglich sein soll. Zudem kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin nach Satz 2 eine abweichende Regelung treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen erstrecken.

**Zu § 47 (Gewahrsam an Gegenständen)**

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Gefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Information (§ 50 Absatz 1), zum religiösen Gebrauch (§ 50 Absatz 2), zur Ausstattung des Haftraums (§ 48), als private Bekleidung (§ 52 Absatz 2) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 53 Absatz 2) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 48 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 51 Absatz 2.

Absatz 1 untersagt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von Gegenständen genauso wichtig wie ein Verbot der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 86 Absatz 1 Nummer 4).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von €10,00 in der Regel nicht überschreiten.

**Zu § 48 (Ausstattung des Haftraums)**

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Gefangenen von grundlegender Bedeutung. Die Freiheit der Gefangenen, ihre Hafträume individuell auszugestalten, soll nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Vorkehrungen und Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden oder den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Versagungsgrunds muss in nachprüfbarer Weise festgestellt werden. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe oder dem unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwand einzelner Gegenstände ergeben. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brand-schutzes sind zu wahren.

**Zu § 49 (Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)**

Nach Absatz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 46 zugestimmt hat und die Gefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Gefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Gefangenen nicht aus der Anstalt verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden. Demnach können beispielsweise auch Mobilfunkendgeräte - nach Anhörung des letzten Besitzers oder der letzten Besitzerin - eingezogen und vernichtet werden.

#### **Zu § 50 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)**

Absatz 1 Satz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Gefangenen können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn ein oder mehrere Artikel das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Absatz 2 ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

#### **Zu § 51 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)**

Absatz 1 dient wie § 50 Absatz 1 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Gefangenen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen, Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Hafträumen verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Gefangenen der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.



Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 48 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, sofern auch die gemäß Satz 2 kostenpflichtige Überprüfung und Versiegelung der Empfangsgeräte keine Beanstandungen ergeben. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 3 im Ermessen der Anstalt. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 36.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann die Anstalt die Gefangenen auf die Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Gefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand. Satz 2 schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Anstalt die Schaffung der Voraussetzungen für die Ermöglichung des Zugangs zum Rundfunk Dritten gestattet oder überträgt.

Absatz 4 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

#### **Zu § 52 (Kleidung)**

Nach Absatz 1 haben die Gefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann nach Absatz 2 eine abweichende Regelung treffen. Die Gefangenen haben auf die durch die Anstalt vermittelte Art und Weise für die Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung auf eigene Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbständigkeit der Gefangenen.

#### **Zu § 53 (Verpflegung und Einkauf)**

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Gefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Da die Gefangenen keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Absatz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Satz 4 bestimmt, dass Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Gefangenen und damit die Bildung einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdende Gegenstände wie Rasiermesser, Alkohol oder bestimmte Spraydosen mit Körperpflegemitteln vom Einkauf auszuschließen. Nach Satz 2 ist bei entsprechender ärztlicher Anordnung auch die zumindest teilweise Untersagung des Einkaufs bestimmter Nahrungs- und Genussmittel wie Tabak, möglich, wenn eine konkrete Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. Ein noch weitergehender, genereller Ausschluss ist nach Satz 3 in Krankenhäusern oder Krankenabteilungen möglich.

#### **Zu § 54 (Freizeit)**

Die meisten Gefangenen wissen nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht einen Arbeitsplatz erhalten, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen.

Freizeit im Strafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 und 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, an allen Tagen der Woche geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 93 Absatz 2) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gewinnen.

Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Gefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

**Abschnitt 10****Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten****Zu § 55 (Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt)**

Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt sowie deren Fortzahlung ein.

Nach Nummer 1 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass den Gefangenen durch die in der Regel als Vollzeitmaßnahme stattfindenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kein finanzieller Nachteil gegenüber arbeitenden Gefangenen entsteht.

Nach Nummer 2 erhalten Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining teilnehmen oder die einer Arbeit nachgehen, Arbeitsentgelt. Dies ermöglicht den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen.

In Anlehnung an die Bestimmung in § 57 Absatz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erhalten Gefangene nach Nummer 3 ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe fort, wenn sie während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, die im Vollzugs- und Eingliederungsplan gemäß § 9 Absatz 2 als zwingend erforderlich gekennzeichnet wurden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Sorge der Gefangenen um verringerte Einnahmen aus der Arbeit oder Beschäftigung die Bereitschaft zur Teilnahme an den zwingend erforderlichen Maßnahmen schmälert.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße des Vierten Buches Sozialgesetzbuch fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Bei der Festsetzung der Vergütung wird mit Blick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90) und vom 24. März 2002 (2 BvR 2175/01) berücksichtigt, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. In den Jahren 2002 bis 2012 lag die Produktivität der Arbeitsbetriebe bei lediglich 20 Prozent. Im Juni 2012 lag die Arbeitslosenquote in Mecklenburg-Vorpommern bei 11,2 Prozent, der niedrigste Juniwert seit der Wiedervereinigung. Die Bedingungen am Arbeitsmarkt werden im Hinblick auf ihren vergütungsrechtlichen Bezug weiter beobachtet werden. Zudem ist der Wert des für die Arbeit gezahlten Arbeitsentgelts durch die vom Staat zu zahlenden erhöhten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gesteigert. Auch wird bei der Erhebung des Haftkostenbeitrags nach § 61 Absatz 1 die Vergütung nach diesem Gesetz nicht als „anderweitige regelmäßige Einkünfte“ gewertet.

Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Gefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 60 Prozent der Eckvergütung fest. Die Vergütungsstufen können gemäß Satz 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Gefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Gefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 23 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzugs vergütet werden.

Nach Absatz 7 haben Gefangene, die jeweils zwei Monate im Vollzug einer arbeitstherapeutischen Maßnahme, einem Arbeitstraining, einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder einer Arbeit nachgegangen sind, einen Anspruch auf nichtmonetäre Anerkennung in Form eines Freistellungstages. Sofern die Gefangenen weniger als zwei Monate zusammenhängend oder nicht in Vollzeit tätig sind, entsteht nach Satz 2 kein Anspruch. Satz 3 stellt klar, dass Freistellungen, die nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden. So wird sichergestellt, dass die Gefangenen nicht die bezahlte Freistellung in großem Umfang bis zum Strafende ansparen und so faktisch eine Kombination von bezahlter Freistellung und Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts erreichen können.

Absatz 8 bestimmt abschließend die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist. Dies ist der Fall

- bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und damit der Entlassungszeitpunkt noch unklar ist (Nummer 1)
- wenn eine Vorverlegung aufgrund des Zeitpunktes der Entscheidung des Gerichts nicht mehr möglich ist (Nummer 2),
- wenn das Gericht einen bestimmten Zeitpunkt für die Entlassung festgesetzt hat („punktgenaue Entlassung“ nach Nummer 3),
- im Falle einer Auslieferung nach § 456a der Strafprozessordnung (Nummer 4) oder
- wenn eine Gnadenentscheidung gegeben ist (Nummer 5).

Absatz 9 Satz 1 bestimmt, dass Gefangenen in den Fällen des Absatzes 8, wo eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich ist, eine Ausgleichentschädigung zu zahlen ist. Satz 2 stellt klar, dass der Anspruch erst mit der Entlassung entsteht. Gemäß Satz 3 wird bereits nach Verbüßung von 10 Jahren der erarbeitete Anspruch monetär umgerechnet und dem Eigengeld gutgeschrieben. Damit soll eine Ansparung allzu großer Vorverlegungszeiträume verhindert werden.

### **Zu § 56 (Eigengeld)**

Die Bestimmung regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Gefangenen über ihr Eigengeld grundsätzlich frei verfügen. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings besteht insoweit eine Beschränkung, als durch die Verfügung über das Eigengeld insbesondere Maßnahmen zur Schuldenregulierung, zur Erfüllung von Unterhaltspflichten, zum Ausgleich von Tatfolgen sowie zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge beeinträchtigt würden.

Auch bleiben die in Satz 2 aufgezählten Bestimmungen unberührt, wonach die Gefangenen zum Beispiel den Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln nach § 53 Absatz 2 Satz 4 nur vom Hausgeld bestreiten dürfen.

Das Gesetz verzichtet auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes. Erarbeitete oder erworbene Gelder der Gefangenen, die nicht Hausgeld sind, werden damit dem Eigengeld zugeordnet. Zweck des Überbrückungsgeldes war es bislang, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages zu treffen. Das Überbrückungsgeld erfüllt jedoch diesen Zweck in vielen Fällen nicht, sondern stellt sogar ein Wiedereingliederungshindernis dar. Es führt nach der Entlassung regelmäßig dazu, dass die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger den Gefangenen eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf § 9 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 2 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verweigern. Im Bereich des Arbeitslosengeldes II hat dies in der Regel zur Folge, dass den Gefangenen in der kritischen Phase der Haftentlassung keine Leistungen wie Fördermaßnahmen gewährt werden, die auf Vermittlung in Arbeit abzielen. Schließlich führt die bisherige Rechtslage zu einer Benachteiligung der Gefangenen gegenüber nicht inhaftierten Menschen. Letztere können nicht nur aus Arbeitseinkommen, sondern auch aus leistungslosem Einkommen Ansparrücklagen bilden, die als im Rahmen von Freibeträgen geschütztes Vermögen von der Anrechnung sowohl nach dem Zweiten als auch dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch freigestellt sind. Auch steht das Überbrückungsgeld der in §§ 42 und 44 zum Ausdruck kommenden Intention entgegen, durch Kooperation der Anstalt mit den nach § 42 Absatz 2 genannten außervollzuglichen Stellen ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen, das unmittelbar nach der Entlassung einsetzt. Die Abschaffung des Überbrückungsgeldes führt im Übrigen dazu, dass den Gefangenen während der Haftzeit zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen und ihnen so ermöglicht wird, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Insoweit dient die Neuregelung auch den Belangen der Gläubiger, denen durch die Bildung des Überbrückungsgeldes pfändbares Eigengeld der Gefangenen entzogen würde.

**Zu § 57 (Taschengeld)**

Absatz 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das eine Art vollzuglicher „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Gefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Gefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Gefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist.

Nach Absatz 2 gelten Gefangene nicht als bedürftig, wenn sie eine angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Entsprechendes gilt für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) das Nachrangprinzip gilt.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengelds. Es beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 55 Absatz 2. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

**Zu § 58 (Konten, Bargeld)**

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Gelder der Gefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Gefangenen in den Vollzug in Form von Sparbüchern oder in- und ausländischer Währung einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Gefangenen als Vergütung gemäß § 55 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Gefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Gefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Gefangenen und darauf eingehende Gelder (zum Beispiel aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, gegebenenfalls Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Gefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Gefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

**Zu § 59 (Hausgeld)**

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 55 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Gefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 55 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Gefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 86 Absatz 2 Nummer 5 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 der Zivilprozessordnung unpfändbar.

**Zu § 60 (Zweckgebundene Einzahlungen)**

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Gefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Satz 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Gefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Gefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 der Zivilprozessordnung deren Unpfändbarkeit.

**Zu § 61 (Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung)**

§ 465 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung legt den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auf. Dazu gehören gemäß § 464a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat und somit im Fall des Vollzugs einer Freiheitsstrafe grundsätzlich auch die durch den Betrieb einer Anstalt entstehenden Personal- und Sachkosten. Strafgefangene sind jedoch in der Regel nicht in der Lage, die tatsächlichen Haftkosten zu tragen. Um das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht zu gefährden, wird diese Kostentragungspflicht auf einen Haftkostenbeitrag in Höhe des Teils der Vollstreckungskosten beschränkt, der durch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Gefangenen verursacht wird, also für Unterkunft und Verpflegung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Anstalt für die Kostenerhebung und begrenzt zugleich den Kreis der Kostenschuldner auf Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis. Satz 2 stellt es in das Ermessen der Anstalt, von Gefangenen, die einer Selbstbeschäftigung nachgehen, den Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus zu fordern, um so dessen Realisierung sicher zu stellen. Eine Vergütung nach diesem Gesetz wird gemäß Satz 3 nicht berücksichtigt.

Nach Satz 4 müssen den Gefangenen auch bei Erhebung von Haftkosten täglich Mittel in Höhe von einem Tagessatz nach § 55 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit den Gefangenen erfolgen, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten und einen Haftkostenbeitrag nicht zahlen müssen. Auch soll verhindert werden, dass Gefangene aus Kostengründen auf ein resozialisierungsförderndes freies Beschäftigungsverhältnis verzichten.

Satz 5 enthält eine „Resozialisierungsklausel“, die dem Vollzugsziel dient und Ausdruck des Eingliederungsgrundsatzes ist. Ein Haftkostenbeitrag darf danach nicht geltend gemacht werden, soweit dies die soziale Integration der Gefangenen gefährden würde. Dies betrifft auch die Fälle, in denen Gefangene an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel Drittes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 55 nicht übersteigen.

Absatz 2 regelt die Höhe und die Festsetzung des Haftkostenbeitrags sowie Einzelheiten der Berechnung. Nach Satz 1 ist der Betrag maßgebend, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Nach Satz 2 werden die Beträge jährlich von der Aufsichtsbehörde für das Folgejahr festgestellt. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt Satz 3 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Satz 4 stellt bei der Berechnung des Werts der Unterkunft auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit ab, da ein Abstellen auf die tatsächliche Belegung aufgrund ständiger Fluktuation in den Anstalten hierfür ungeeignet ist.

Absatz 3 stellt die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Betriebskosten dar, insbesondere für die Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten, die durch in ihrem Gewahrsam befindliche Geräte entstehen, soweit diese über eine angemessene Grundversorgung hinausgehen.



## **Abschnitt 11**

### **Gesundheitsfürsorge**

#### **Zu § 62 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)**

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Gefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche und notwendige medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung der Gefangenen. Diese wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände der Inhaftierung - beispielsweise im Hinblick auf die quartalsweise Erhebung einer „Praxisgebühr“ - eine abweichende Handhabung gebieten.

Nach Satz 2 können den Gefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

Absatz 3 Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Gefangenen an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben. Indem die Bestimmung auf das Merkmal der Mutwilligkeit abstellt, werden Selbstverletzungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren oder sich als verständliche Reaktion auf die besonders belastende Situation der Inhaftierung darstellen. Hierzu rechnen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Gefangenen ist nach Satz 1 zwingende Rechtsfolge, jedoch steht der Anstalt hinsichtlich des Umfangs Ermessen zu. Hierbei sind das Ausmaß der Mutwilligkeit und die Höhe der verursachten Aufwendungen ebenso zu berücksichtigen wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt jegliche Kostenbeteiligung aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn die zusätzliche finanzielle Belastung der Gefangenen deren Motivation zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen infrage stellt oder zu einer Erhöhung der Schuldenlast führt, die den Übergang in die Freiheit nachhaltig erschwert.

**Zu § 63 (Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang)**

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Gefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs erfolgen. Auch hilfsbedürftige Gefangene werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer Leistungen richten sich nach § 16. Die Behandlung oder Unterbringung außerhalb des Vollzugs erfolgt im Wege der Ausführung (§ 41 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1).

Gemäß Absatz 2 kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Gefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich beim Schädiger oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Gefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Die Nichtgeltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse Gefangener. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

**Zu § 64 (Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung)**

Die Bestimmung regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Gefangenen vornehmen zu lassen, weil sie der sozialen Eingliederung dienen (zum Beispiel Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der Gefangenen an den Kosten, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

**Zu § 65 (Gesundheitsschutz und Hygiene)**

Die Gefangenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Gefangenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Gefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Gefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen. Satz 4 ermöglicht es der Anstalt, die Gefangenen an den Kosten für Hygienemaßnahmen, zum Beispiel für Entlausungsmittel, in angemessenem Umfang zu beteiligen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

**Zu § 66 (Krankenbehandlung während Lockerungen)**

Gefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben gemäß Absatz 1 ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Die Bestimmung steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Anstalt zu übernehmen. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 2 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung.

Absatz 2 soll eine Doppelversorgung ausschließen, weil Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis beitragspflichtig sind und einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

**Zu § 67 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)**

Auch im Strafvollzug setzen alle medizinischen Maßnahmen eine wirksame Einwilligung nach entsprechender Aufklärung der Gefangenen voraus. Anderes gilt, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Behandlung vorliegen. Diesen Sonderfall des unmittelbaren Zwangs durch ärztliche Zwangsmaßnahmen regelt die Bestimmung abschließend.

Recht und Pflicht zur Zwangsbehandlung gemäß Absatz 1 ergeben sich insbesondere aus der Fürsorgepflicht der Anstalt, aus der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung und dem ärztlichen Gebot der Lebenserhaltung. Solange die Gefangenen ihren Willen frei äußern können und einer Behandlung nicht zustimmen, ist die Anstalt zur Durchführung von medizinischen Maßnahmen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Regelungen des Betreuungsrechts (§§ 1896 fortfolgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bleiben unberührt.

Absatz 2 ermöglicht im Interesse der Bediensteten und Mitgefangenen zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Maßnahmen der Absätze 1 und 2 von dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin anzuordnen sind. Die Anordnung ergeht jeweils nach Einholung einer ärztlichen Stellungnahme. Durchführung und Überwachung der Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Arztes oder der Ärztin. Eine lückenlose Dokumentation ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

#### **Zu § 68 (Benachrichtigungspflicht)**

Die Bestimmung regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Wünschen Gefangene ausdrücklich keine Benachrichtigung, so hat die Anstalt zu prüfen, inwieweit dem Wunsch Rechnung zu tragen ist. Im Falle akuter Lebensgefahr und im Todesfall ist die Anstalt zur Benachrichtigung verpflichtet.

### **Abschnitt 12 Religionsausübung**

#### **Zu § 69 (Seelsorge)**

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung.

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern oder Seelsorgerinnen der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Gefangenen nicht versagt werden. Die Anstalt ist nach § 95 Absatz 2 und § 99 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Gefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Gefangenen hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 50 Absatz 2 geregelt.

**Zu § 70 (Religiöse Veranstaltungen)**

Absatz 1 gibt den Gefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen in der Anstalt teilzunehmen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Gefangenen gemäß Absatz 2 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung des Seelsorgers oder der Seelsorgerin soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

**Zu § 71 (Weltanschauungsgemeinschaften)**

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 137 Absatz 7 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

**Abschnitt 13  
Sicherheit und Ordnung****Zu § 72 (Grundsatz)**

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Gefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Gefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Gefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene sicherzustellen.

Absatz 2 legt fest, dass die den Gefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Unterordnung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

### **Zu § 73 (Allgemeine Verhaltenspflichten)**

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 65 Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Gefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Anstalt hat auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken. Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Gefangenen im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden sollen. Die Gefangenen sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 Satz 1 müssen die Gefangenen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen. Satz 2 bestimmt, dass die Gefangenen einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen. Erfasst sind davon alle anstaltsinternen Bereiche, aber zum Beispiel auch ein zugewiesener Arbeitsplatz außerhalb der Anstalt.

Absatz 3 verpflichtet die Gefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Gefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Gefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

**Zu § 74 (Absuchung, Durchsuchung)**

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die im Gegensatz zur Durchsuchung auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Gefangenen, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt des Anstaltsleiters oder Anstaltsleiterin, der oder die diese jedoch nach § 97 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Gefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin durch eine Allgemeinordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Allgemeinordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Allgemeinordnung kein Gebrauch gemacht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 ).

**Zu § 75 (Sichere Unterbringung)**

Die Bestimmung ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 16 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Gefangenen an.

Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 der Strafprozessordnung zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

**Zu § 76 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)**

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 65 Absatz 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Anstalt nach den Umständen des Einzelfalls.

**Zu § 77 (Festnahmerecht)**

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Gefangenen.

Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 der Strafprozessordnung bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

**Zu § 78 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Gefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 6 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 75 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Gefangenen nach Nummer 2 ist dabei nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Gefangenen.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Gefangenen selbst ausgeht.



Nach Absatz 4 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 89 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes in den Begriff der Absonderung mit ein.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin andere Fesselungsarten im Interesse der Gefangenen zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Gefangene, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten oder der Zwangsjacke zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Absatz 6 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Gefangenen typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich bei einer Entweichungsgefahr zu, ohne dass - in Abweichung von Absatz 1 - bei den betroffenen Gefangenen zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen.

#### **Zu § 79 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann er gemäß § 95 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt den Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Gefangenen vor.

Die Absätze 4 und 5 stellen besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Wegen der Schwere des Eingriffs werden diese Regelungen nunmehr in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung von Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum eintritt und sich an einer durchgehenden Haftzeit von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Gefangenen zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Gefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 78 Absatz 2 Nummer 2 darstellt.

#### **Zu § 80 (Ärztliche Überwachung)**

Absatz 1 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 angeordnet ist. Nach Satz 2 entfällt die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthaltes der Gefangenen außerhalb der Anstalt sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Anstalt.

Nach Absatz 2 ist die regelmäßige Anhörung des Arztes oder der Ärztin bei der über vierundzwanzig Stunden hinausgehenden Absonderung von Gefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

#### **Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang**

##### **Zu § 81 (Begriffsbestimmungen)**

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsanwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 benennt als zulässige Hilfsmittel der körperlichen Gewalt insbesondere Fesseln und Reizstoffe, wie zum Beispiel Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

**Zu § 82 (Allgemeine Voraussetzungen)**

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Gefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, der unmittelbar auch für Landesbeamte und Landesbeamtinnen gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

**Zu § 83 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)**

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

**Zu § 84 (Androhung)**

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung voranzugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

**Zu § 85 (Schusswaffengebrauch)**

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert, und unterscheidet zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete innerhalb der Anstalt verboten. Hinter dieser Regelung steht die Erkenntnis, dass der Schusswaffengebrauch innerhalb einer Anstalt eine erhöhte Gefahr der erheblichen Verletzung Unbeteiligter bedeutet. Ohnehin ist der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt nur in höchst seltenen Extremsituationen (zum Beispiel Geiselnahmen oder Gefangenenaufstände) erforderlich. In diesen Fällen wird es jedoch in der Regel zum Einsatz von polizeilichen (Spezial-)Einsatzkommandos kommen, deren Mitglieder nicht nur zur Beendigung derartiger Extremsituationen speziell trainiert sind, sondern vor allem auch über eine wesentlich intensivere Ausbildung an Schusswaffen verfügen, als es bei Bediensteten der Fall ist. Der Schusswaffengebrauch durch solche polizeilichen Einsatzkräfte bleibt nach Satz 2 zulässig.

Nach Absatz 2 ist der Schusswaffengebrauch außerhalb der Anstalt nur bei Gefangenentransporten oder bei Aus- und Vorführungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zulässig. Zudem sind ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten zum Schusswaffengebrauch befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt.

Absatz 3 beschreibt wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs außerhalb der Anstalt. In Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen Schusswaffen nach Satz 1 nur dann gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges zuvor erfolglos waren oder nicht erfolversprechend sind. Weiterhin ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs gemäß Satz 2 darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 3 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden würden. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 4 geht § 84 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 5 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete gegen Gefangene außerhalb der Anstalt - nach Absatz 2 also lediglich bei Gefangenentransporten oder bei Aus- und Vorführungen - nur in den abschließend aufgezählten Situationen zulässig.

Gegen andere Personen als Gefangene dürfen nach Absatz 6 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Gefangenenerbefreiung eingesetzt werden.

## **Abschnitt 15**

### **Disziplinarmaßnahmen**

#### **Zu § 86 (Disziplinarmaßnahmen)**

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Dieser Grundsatz erfährt in § 89 Absatz 2 eine besondere Ausprägung, nach dem zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei den Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib auf dem Haftraum getroffen werden können und bei Einhaltung der Vereinbarung keine Disziplinierung erfolgt.

Absatz 1 trägt diesem Verständnis von Konfliktlösung dadurch Rechnung, dass vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zu prüfen ist, ob nicht eine Verwarnung oder der Abschluss einer Vereinbarung nach § 89 Absatz 2 ausreicht. Die Verstöße, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können, werden abschließend aufgezählt. Dadurch wird den Gefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus.

Nummer 2 umfasst auch die Fälle, in denen Gefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Haftraumfenstern werfen.

Nach Nummer 6 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 7 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Nach Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings verzichtet die Bestimmung im Hinblick auf die Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs als Disziplinarmaßnahme. Auch der Entzug des Lesestoffs, die Beschränkung von Außenkontakten und die getrennte Unterbringung während der Freizeit sind entfallen. Neu eingeführt wurde die Kürzung des Arbeitsentgelts als mildere Maßnahme gegenüber dem auch weiterhin möglichen Entzug der zugewiesenen Arbeit. Die in Nummern 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 8) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Nach Absatz 4 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 5 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

#### **Zu § 87 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)**

Nach Absatz 1 werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Gefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Gefangenen von anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Gefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Die Sätze 3 bis 5 regeln die Ausgestaltung des Arrests und legen fest, welche Befugnisse und Rechte den Gefangenen entzogen werden können oder verbleiben müssen.

#### **Zu § 88 (Disziplinarbefugnis)**

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung (§ 16) die Disziplinarbefugnis des Leiters oder der Leiterin der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin der aufnehmenden Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 87 Absatz 2 Satz 1 anordnen.

#### **Zu § 89 (Verfahren)**

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 der Strafprozessordnung, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Gefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Gefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Gefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrunde liegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nummer 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Gefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wiederhergestellt werden. Die Gefangenen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-)Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 73 Absatz 1 Satz 3 auf.

Die Möglichkeit, nach Absatz 3 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Er kann aber auch ausnahmsweise, wenn zum Beispiel Eile geboten ist, sofort entscheiden. Satz 2 räumt den Gefangenen die Möglichkeit ein, gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zu dem Ergebnis der Ermittlungen Stellung zu nehmen. Nach Satz 3 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Gefangenen gefährdet werden könnte.

Absatz 5 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien, Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 6 schreibt die Beteiligung eines Arztes oder einer Ärztin vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Gefangenen zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder ist er zu unterbrechen.

## **Abschnitt 16**

### **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

#### **Zu § 90 (Aufhebung von Maßnahmen)**

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dem entsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen. Insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine, das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Gefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern.



Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere erheblich überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit (wie § 4 Absatz 4 Satz 2). Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

#### **Zu § 91 (Beschwerderecht)**

Absatz 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Er muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 95 Absatz 1 Satz 2). Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Gefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Gefangene über die Interessenvertretung (§ 99) an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin herantragen.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im Gespräch mit dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Vollzugsziel den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Gefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Gefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreter oder Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

**Abschnitt 17**  
**Kriminologische Forschung****Zu § 92 (Evaluation, kriminologische Forschung)**

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Gefangenen zugeschnitten werden. Nach Absatz 1 sind hierfür Behandlungsprogramme auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und zu evaluieren.

Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden.

Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann gemäß Absatz 2 aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Da für die kriminologische Forschung die Erhebung und Verwertung personenbezogener Daten der Gefangenen erforderlich ist, bestimmt Absatz 3, dass für die dazu notwendige Auskunftserteilung und Akteneinsicht § 476 der Strafprozessordnung entsprechend gilt. Dieser regelt die Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke, wobei auch die Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten erfasst sein soll.

**Abschnitt 18**  
**Aufbau und Organisation der Anstalten****Zu § 93 (Anstalten)**

Nach Absatz 1 Satz 1 sind bei der Einrichtung von Anstalten und deren Abteilungen die unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen zu berücksichtigen. Nur dann wird die Möglichkeit geschaffen, effektiv dem unterschiedlichen Maßnahmenbedarf der Gefangenen wie auch differenzierten Anforderungen an die Sicherheit von Anstalten Rechnung zu tragen. Die Einrichtung von sozialtherapeutischen Abteilungen ist nach Satz 2 zwingend vorgegeben.

Absatz 2 schreibt vor, dass die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Anzahl von Plätzen zur Durchführung von Maßnahmen vorgesehen wird, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Insbesondere müssen so viele Arbeitsplätze vorgehalten werden, dass allen arbeitswilligen Gefangenen ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Das Ziel der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen orientiertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit voraus. Es ist an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Daher muss sich auch die räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Diese hat kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung zu investieren.

Haft- und Funktionsräume sollen gemäß Absatz 3 zweckentsprechend ausgestattet werden.

Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Privatunternehmen gemäß Absatz 4 die fachliche und technische Anleitung von Gefangenen übertragen werden.

#### **Zu § 94 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)**

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht werden kann, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 93 Absatz 2 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Gefangenen. Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

#### **Zu § 95 (Anstaltsleitung)**

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin ist gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Er oder sie führt die Bediensteten und steuert die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Zudem hält und fördert der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 können die Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegiert werden. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 2 durch einen hauptamtlichen Leiter oder eine hauptamtliche Leiterin, der der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt angehört. Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin schreibt das Gesetz nicht vor. Entscheidend ist die persönliche und fachliche Eignung.

**Zu § 96 (Bedienstete)**

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Gefangenen berücksichtigen. Nach Satz 2 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Gefangenen gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 2 verlangt besonders qualifiziertes Personal, weil es sich bei den Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung um besonders problematische Persönlichkeiten handelt. Um das angestrebte Ergebnis zu erzielen, bedarf es umso mehr einer intensiven, fachübergreifenden Zusammenarbeit und erforderlichenfalls der Hinzuziehung externen Sachverständs.

Die in Absatz 3 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Erreichen der gesetzlichen Aufgaben des Vollzugs gebündelt werden.

**Zu § 97 (Seelsorger und Seelsorgerinnen)**

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Sie gewährt dabei den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt und der Gefangenenpopulation entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten.

Nach Absatz 1 sind Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Regel im Hauptamt im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium tätig.

Absatz 2 lässt es zu, dass deren Aufgabe auch von vertraglich verpflichteten nebenamtlichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen ausgeübt wird, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. In solchen Fällen kann die Seelsorge auch ehrenamtlich geleistet werden.

Nach Absatz 3 kann der Anstaltsseelsorger oder die Anstaltsseelsorgerin mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums externe Seelsorgehelfer oder Seelsorgehelferinnen zuziehen.

**Zu § 98 (Medizinische Versorgung)**

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Sie verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz sein. Es können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Ausbildungen im medizinischen Bereich verfügen.

**Zu § 99 (Interessenvertretung der Gefangenen)**

Die Bestimmung schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Gefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Die Interessenvertretung der Gefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen Anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

**Zu § 100 (Hausordnung)**

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Gefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 wird den Gefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung zur Verfügung gestellt.

**Abschnitt 19  
Aufsicht, Beirat****Zu § 101 (Aufsichtsbehörde)**

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

**Zu § 102 (Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften)**

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig Verurteilten so transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheitsstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangenengruppen vorzuhalten.

**Zu § 103 (Beirat)**

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Die Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Bedienstete dürfen ihm nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Durch Rechtsverordnung kann das Verfahren der Bestellung des Beirats, seine Amtsdauer und die wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit sowie die Anzahl und Entschädigung seiner Mitglieder geregelt werden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Beiräte sollen bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und den Gefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 insbesondere ungehindert in der Anstalt bewegen, die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

## **Abschnitt 20**

### **Vollzug des Strafarrests**

#### **Zu § 104 (Grundsatz)**

Strafarrest nach § 9 des Wehrstrafgesetzes wird nach Artikel 5 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz an Soldaten der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrest bestraften Soldaten aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt. Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Einzelne Abweichungen hiervon beruhen darauf, dass diese Strafarrestanten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrest noch während der Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrvollzugsordnung vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 105 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich.

#### **Zu § 105 (Besondere Bestimmungen)**

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrestanten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die Abweichungen enthalten Erleichterungen des Vollzugs und schließt den Schusswaffengebrauch gegen Strafarrestanten weitgehend aus.

## **Abschnitt 21**

### **Datenschutz**

#### **Zu § 106 (Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes)**

Der einundzwanzigste Abschnitt enthält vollzugsspezifische datenschutzrechtliche Bestimmungen und ergänzt damit die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Begriffsbestimmungen in dessen § 3 finden in diesem Abschnitt Verwendung. Noch im Strafvollzugsgesetz des Bundes enthaltene allgemeine datenschutzrechtliche Vorschriften, die sich bereits im Landesdatenschutzgesetz finden, wurden – da nicht vollzugsspezifisch – nicht aufgenommen.

**Zu § 107 (Erhebung von personenbezogenen Daten, Unterrichtungspflichten)**

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten im Vollzug und bestimmt den für den Datenschutz in diesem Bereich wesentlichen Begriff der vollzuglichen Zwecke.

Absatz 1 legt den Zweck und damit den Umfang und die Grenzen der Datenerhebung fest. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der verkürzte Begriff "Daten" anstelle personenbezogener Daten verwendet. Daten dürfen nur erhoben werden, soweit deren Kenntnis für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Damit ermöglicht es die Bestimmung einerseits der Anstalt und der Aufsichtsbehörde, die für den Justizvollzug notwendigen Daten zu erheben und gewährleistet andererseits das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht verlangt, dass Betroffene in der Lage sein müssen zu kennen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß (BVerfGE NJW 1984, 419, 422). Einschränkungen dieses Grundrechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Diese Regelung trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung, indem sie den Verwendungszweck der Datenerhebung bereichsspezifisch und präzise bestimmt und die vollzuglichen Zwecke in Satz 2 abschließend benennt.

Vollzugliche Zwecke sind neben Ziel und Aufgabe des Vollzugs nach § 2 auch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und die Sicherung des Vollzugs. Insbesondere zur Erreichung des Vollzugsziels ist ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung in der Regel erforderlich, so namentlich im Aufnahme- und Diagnoseverfahren sowie im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung. Ohne Kenntnis der Daten könnte eine Vielzahl der die Gefangenen betreffenden Einzelfallentscheidungen nicht sachgerecht getroffen werden. Dies gilt auch für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Die Sicherung des Vollzuges erfasst auch die zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Übermittlung von Daten an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

Absatz 2 Satz 1 normiert aus Klarstellungsgründen den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenerhebung bei den Betroffenen und trägt damit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Abweichend davon kann sich die Notwendigkeit ergeben, in bestimmten Sachlagen Informationen bei anderen Personen als den Betroffenen erheben zu müssen. Hierzu gehören beispielsweise Auskünfte über die Wahrnehmungen von Bediensteten über das Verhalten der Gefangenen und Auskünfte von Bezugspersonen über die sozialen Verhältnisse der Gefangenen. Satz 2 eröffnet daher die Möglichkeit, vom Grundsatz der Erhebung bei den Betroffenen abzuweichen.

Rechtsvorschriften der Nummer 1 sind nur Rechtsnormen im materiellen Sinn, so dass interne Regelungen wie Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben nicht darunter fallen. Nach Nummer 2 ist stets eine Abwägung zwischen dem Interesse der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde an der Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen und deren möglicherweise entgegenstehenden Interessen vorzunehmen. Unter Nummer 2 a) fällt die in der Praxis regelmäßig stattfindende Anforderung der Vollstreckungsunterlagen, die auf Nadel 2 der Gefangenenpersonalakte abgeheftet werden.



Absatz 3 enthält eine Einschränkung der Erhebungsbefugnis für Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, für den Fall, dass diese Daten ohne ihre Kenntnis erhoben werden sollen. Für vollzugliche Zwecke wird das Erheben von Daten über diesen Personenkreis und von außervollzuglichen Quellen nur selten erforderlich sein. Solche Daten können beispielsweise benötigt werden, wenn Erkenntnisse über die familiären Verhältnisse von Gefangenen unverzichtbar sind und diese weder zuverlässig bei den Gefangenen noch mangels Mitwirkung bei ihren Angehörigen zu gewinnen sind. Dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Datenerhebung für vollzugliche Zwecke unerlässlich sein muss und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigen darf.

Absatz 4 versetzt die Gefangenen in Verbindung mit dem in § 115 geregelten Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht in die Lage, Kenntnis von den erhobenen Daten zu erlangen, um erforderlichenfalls ihre Rechte wahrnehmen zu können. Der Schutz Einzelner vor Eingriffen in ihre Privatsphäre durch verdeckte Datenerhebung erfordert es, dass eine anschließende Unterrichtung nur dann unterbleiben darf, wenn durch die Mitteilung die Erfüllung des Erhebungszwecks gefährdet würde. In den Fällen des Satzes 2, in denen personenbezogene Daten von Gefangenen nicht verdeckt, aber bei anderen Stellen, etwa bei Behörden oder anderen Personen erhoben werden, können weitere Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, weil hier die Privatsphäre weniger gravierend berührt wird. Die Einschränkungen der die Gefangenen betreffenden Unterrichtungspflicht sind im Unterfall der Nummer 1 auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter notwendig. Nummer 2 stellt auf den unverhältnismäßigen Aufwand der Unterrichtung ab und verlangt zum Schutz der Gefangenen auch hier eine Interessenabwägung.

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 9 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes.

#### **Zu § 108 (Besondere Formen der Datenerhebung)**

Die Bestimmung regelt als besondere Formen der Datenerhebung die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, die Videoüberwachung, die Maßnahmen zur Identifikation vollzugsfremder Personen beim Betreten des Anstaltsgeländes sowie das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern.

Absatz 1 führt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend auf. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, das heißt die Erleichterung der Fahndung und des Wiederergreifens flüchtiger Gefangener oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung (in) der Anstalt. Insbesondere die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind die Aufnahme von Lichtbildern und die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Finger und der Hände erforderlich. Vor allem in großen Anstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um beispielsweise die Gefahr irrtümlicher Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet.

Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Beobachtung einzelner Bereiche der Gebäude, des Geländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt durch Videokameras, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Videoüberwachung erfolgt nach Satz 2 grundsätzlich offen, es sei denn, der Zweck der Maßnahme würde dadurch vereitelt. Nach Satz 3 sind Hafträume - unbeschadet der insoweit spezielleren Regelung der Beobachtung der Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 2 - von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Gefangenen dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Gemeinschaftsräume und Flure dagegen können nach Satz 1 videoüberwacht werden.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besuchern oder Besucherinnen mit Gefangenen sieht Absatz 3 das kurzzeitige Erfassen von Personalien und biometrischen Merkmalen der Hände oder Unterschrift vollzugsfremder Personen vor. Biometrische Merkmale der Hände oder der Unterschrift dürfen aufgrund des nicht unerheblichen Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung nur erfasst werden, soweit dies zur Verhinderung eines Austauschs von Gefangenen erforderlich ist. Satz 2 überlässt es dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, die Einzelheiten zu regeln und gibt so die Möglichkeit, für bestimmte Gruppen vollzugsfremder Personen, wie Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Richter oder Richterinnen, Ausnahmeregelungen zu treffen.

Absatz 4 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis besitzen. Das Auslesen dieser Datenspeicher - in der Praxis wird es sich hier vor allem um Mobiltelefone handeln - dient der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Anstalt. Zwar stellt das Auslesen keinen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis dar, jedoch ist mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs nur der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Auch müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Auslesen für vollzugliche Gründe erforderlich ist.

#### **Zu § 109 (Schutz der Daten in Akten und Dateien, Kenntlichmachung)**

Die Bestimmung nennt erstmals die Akten und Dateien, in denen die zu den Gefangenen erhobenen Daten gespeichert werden dürfen.

Absatz 1 sieht das in der Vollzugsgeschäftsordnung näher geregelte Buchwerk der Anstalt, die Gefangenenpersonalakten und Dateien im Sinne von § 3 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes als zulässige Speichermedien vor. Satz 2 verpflichtet die Anstalt und Aufsichtsbehörde, die Unterlagen durch die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch besonders zu sichern. Nach Satz 3 sind besonders sensible Daten, die beispielsweise im Rahmen einer medizinischen Untersuchung, einer Therapie oder der Diagnostik erhoben werden, getrennt von anderen Unterlagen zu führen, um sie vor dem Zugriff Unbefugter besonders zu schützen.

Absatz 2 regelt den Zugang der Bediensteten zu den in Akten und Dateien enthaltenen Daten der Gefangenen. So darf es innerhalb der Anstalt nicht zu einer ausufernden und willkürlichen Datenweitergabe kommen. Die Regelung begrenzt daher den Kreis der Zugriffsberechtigten und den Umfang der Einsichts- und Übermittlungsbefugnisse auf das für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendige Maß. Hierbei ist grundsätzlich auf die den einzelnen Bediensteten obliegenden Aufgaben abzustellen, wobei zu beachten ist, dass diese nicht isoliert voneinander arbeiten. Aufgrund der engen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen von Konferenzen, kann sich zwangsläufig eine Kenntnisnahme von Daten über die eigene Zuständigkeit hinaus ergeben.

Absatz 3 erlaubt eine allgemeine Kenntlichmachung von Gefangenendaten in der Anstalt, zum Beispiel an der Haftraumtür. Allerdings muss die Kenntlichmachung für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Anstalt zwingend erforderlich sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Bediensteten sich so einen einfachen Überblick über die Belegungssituation, den Status der Gefangenen oder über die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen machen können. Im Hinblick auf die negative Bekenntnisfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 3 der Weimarer Verfassung sowie die besondere Vertrauensbeziehung zwischen Arzt oder Ärztin und Patient oder Patientin sind das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis und Daten, die ärztlichen Untersuchungen entstammen, von diesem Grundsatz ausgenommen. Diese dürfen daher nicht allgemein kenntlich gemacht werden.

#### **Zu § 110 Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten**

Nach Absatz 1 kann die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde über § 107 Absatz 1 hinaus die erhobenen Daten speichern, übermitteln und nutzen, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Daten für vollzugsfremde Zwecke an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt und von diesen genutzt werden dürfen. Im Einzelfall handelt es sich insbesondere um die Abwehr von Gefahren für höherrangige Rechtsgüter. Als Adressaten für die Übermittlung von Daten kommen daher insbesondere Polizei- und Gesundheitsbehörden in Betracht. Im Rahmen der von der Anstalt oder Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Prüfung, ob eine Übermittlung nach Absatz 2 erforderlich ist, hat die übermittelnde Stelle auch ohne ausdrückliche Regelung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, so dass eine Zulässigkeit im Einzelfall nur gegeben ist, wenn keine höherrangigen Interessen Betroffener entgegensteht.

Absatz 3 stellt die Zwecke des gerichtlichen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit diesem Gesetz den vollzuglichen Zwecken des § 2 gleich. Damit wird eine Verarbeitung der Daten auch für diesen Zweck ermöglicht.

Absatz 4 trägt dem Informationsbedarf der in der Bestimmung aufgeführten Behörden und Stellen, die im besonderen Maße auf die Übermittlung von Daten seitens der Anstalt oder Aufsichtsbehörde angewiesen sind, Rechnung. Die Übermittlung wird jeweils begrenzt durch den im Aufgabenbereich des Empfängers oder der Empfängerin liegenden und in der Bestimmung genannten Zweck. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, so gilt § 14 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes.

Satz 1 Nummer 1 enthält die in der Praxis besonders bedeutsame Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die im Rahmen des Übergangsmanagements beteiligten Stellen, insbesondere das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit. Erfasst sind aber auch weitere, beispielsweise bei Führungsaufsichtsfällen beteiligte Stellen (Polizei). Ermöglicht wird dabei auch die Datenübermittlung zur Vorbereitung von Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmanagements, um insbesondere auch den künftig zuständigen Bewährungshelfer oder die künftig zuständige Bewährungshelferin bereits frühzeitig in die Planung und Vorbereitung der Eingliederung einbeziehen zu können. Satz 2 erlaubt auch eine Übermittlung für andere Zwecke. Hierfür muss jedoch eine andere gesetzliche Bestimmung als Rechtsgrundlage dienen und sich ausdrücklich auf Daten über Gefangene beziehen.

#### **Zu § 111 (Verarbeitung der durch besondere Formen der Datenerhebung erlangten Daten)**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mittels Überwachungsmaßnahmen von Besuchen, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation und des Schriftwechsels sowie bei der Überprüfung des Inhalts von Paketen erhoben wurden, ist nach Absatz 1 nur in den Grenzen der §§ 107 Absatz 1 und 110 Absatz 3 zulässig. Erkenntnisse aus diesen Überwachungsmaßnahmen sind besonders sensible Daten, die von Vertraulichkeit und Schutzbedürftigkeit geprägt sind und regelmäßig durch Eingriffe auch in das Grundrecht aus Artikel 10 Absatz 1 Grundgesetz gewonnen werden. Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 umfasst die Verarbeitung der Daten für vollzugliche und für vollzugsfremde Zwecke und bezieht auch den in § 110 Absatz 3 enthaltenen Zweck des gerichtlichen Rechtsschutzes mit ein.

Absatz 2 regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 108 Absatz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für die im Einzelnen aufgezählten Zwecke verarbeitet und übermittelt werden. Für die Praxis bedeutsam ist dabei insbesondere die Übermittlung von Lichtbildern für die Fahnung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener, aber auch für Maßnahmen der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht nach § 110 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.

Die von vollzugsfremden Personen nach § 108 Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nur unter den engen, in Absatz 3 genannten Voraussetzungen verarbeitet werden. Gemäß Nummer 1 ist dies lediglich zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Vollzugsanstalt zulässig. Nummer 2 erlaubt ausnahmsweise eine Weitergabe der erhobenen Daten von vollzugsfremden Personen, nämlich ausschließlich zur Verfolgung von Straftaten, die sie während ihres Aufenthalts in der Anstalt begangen haben. In diesen Fällen ist die nur kurzzeitige Verarbeitung der Daten verhältnismäßig.

Absatz 4 regelt die Verarbeitung von Daten, die beim Auslesen von Datenspeichern in der Praxis insbesondere von Mobiltelefonen - nach § 108 Absatz 4 - gewonnen wurden. Weil möglicherweise auch Daten von Dritten auf Datenspeichern aufgefunden werden können, ist gemäß Nummer 1 stets zu prüfen, ob sie deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. In diesem Falle müssen die Daten gelöscht und dürfen nicht weiter verarbeitet werden.

Hinsichtlich der Gefangenen bedarf es eines solchen Schutzes dagegen gemäß Nummer 2 regelmäßig nicht, weil das Auslesen der Datenspeicher ihnen gegenüber eine offene und bereits bei der Aufnahme angekündigte Maßnahme ist. Zudem bezieht sich § 108 Absatz 4 tatbestandlich allein auf Datenspeicher, deren Besitz im Justizvollzug nicht gestattet ist. Wer dennoch solche Geräte besitzt, muss damit rechnen, dass die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde auch seinem Kernbereich unterfallende Daten zur Kenntnis nimmt. In diesen Fällen ist jedoch eine Güterabwägung zwischen den vollzuglichen Interessen an der weiteren Datenverarbeitung und den Interessen der Gefangenen vorzunehmen. Ergibt die Prüfung, dass die vollzuglichen Interessen nicht überwiegen, ist eine Löschung der Daten vorzunehmen.

Absatz 5 schreibt grundsätzlich vor, dass die Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, nur unter der strengen Zweckbindung des § 107 Absatz 3 verarbeitet werden dürfen. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung nur unter den engen Grenzen der in § 110 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 normierten Gründen und zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. In diesen Fällen muss das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen hinter das Erfordernis der Unterrichtung dieser Behörden zurücktreten. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung muss es sich um Taten handeln, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

#### **Zu § 112 (Mitteilung über Haftverhältnisse)**

Absatz 1 bestimmt, ob und inwieweit die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde Stellen und Personen außerhalb des Vollzugs die Inhaftierung von Gefangenen und den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entlassung mitteilen darf. Dabei wird hinsichtlich der Voraussetzungen zwischen den Adressaten unterschieden. Bei öffentlichen Stellen muss die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Bei nichtöffentlichen Stellen muss der Empfänger oder die Empfängerin ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung glaubhaft darlegen und die Gefangenen dürfen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Insoweit ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Absatz 2 regelt die Mitteilung über Haftverhältnisse an die Polizei zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben. Für die Praxis bedeutsam ist insbesondere die Mitteilung von Langzeitausgang nach § 38 Absatz 1 Nummer 3.

Absatz 3 begründet im Interesse der Gefangenen eine Dokumentationspflicht der Entscheidung in der Gefangenenpersonalakte.

Absatz 4 dient der Schadenswiedergutmachung und stellt klar, dass den Verletzten einer Straftat oder deren Rechtsnachfolgern auf schriftlichen Antrag über Absatz 1 hinaus auch Auskunft über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse erteilt werden kann. Diesen soll so die Feststellung oder Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche ermöglicht werden.

Absatz 5 Satz 1 gewährleistet grundsätzlich die Anhörung der betroffenen Gefangenen vor der Auskunftserteilung. Sie darf nur unterbleiben, wenn hierdurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde und eine Abwägung ergibt, dass die Interessen der Antragsteller das Interesse der betroffenen Gefangenen an der vorherigen Anhörung überwiegt. In diesem Fall sind die betroffenen Gefangenen gemäß Satz 2 nachträglich zu unterrichten.

#### **Zu § 113 (Überlassung von Akten)**

Die Bestimmung regelt besondere Beschränkungen für die Übermittlung von Akten, da diese den Bereich der Anstalt grundsätzlich nicht verlassen sollen. Zweck der Beschränkung auf die in Absatz 1 abschließend genannten Stellen ist es, zum einem dem Verlust von nicht reproduzierbaren Originalunterlagen vorzubeugen und zum anderen zu verhindern, dass es bei der Überlassung der Akte wegen der Vielzahl der in ihr enthaltenen Daten zu teilweise unbeabsichtigten Kenntnisnahmen kommt.

Anderen öffentlichen Stellen und den - auch von einem Gericht - mit Gutachten beauftragten Stellen können die Akten gemäß Absatz 2 überlassen werden, wenn die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordern oder für die Erfüllung der Aufgabe nach Darlegung der abfordernden Stelle nicht ausreichen würde.

#### **Zu § 114 (Offenbarungspflichten der Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen)**

Absatz 1 enthält eine Regelung für den Schutz und die Offenbarung von personenbezogenen Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind.

Persönliche Lebenssachverhalte, die Personen anvertraut werden, die als Angehörige der ärztlichen, psychologischen, sozialen oder sozialpädagogischen Berufe besonderen Schweigepflichten unterliegen und denen sich Gefangene während des Vollzugs im eigenen Interesse weitgehend anvertrauen müssen, sind besonders schutzbedürftig und unterliegen der Schweigepflicht auch der Anstalt und der Aufsichtsbehörde gegenüber. Diese kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten, da sonst die Gefahr bestünde, dass der Schutz höherwertiger Rechtsgüter und die Erfüllung der der Anstalt und Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgegebenen Aufgaben in nicht hinnehmbarer Weise tangiert würde.

Die Absätze 2 und 3 treffen eine differenzierte Regelung, die unter Berücksichtigung allgemeiner und bereichsspezifischer Erfordernisse die Berufsgeheimnisträger zu einer Offenbarung der geschützten Daten verpflichtet. Aufgrund der besonderen Sensibilität dieser Daten sehen die Absätze 2 und 3 nur den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin als Adressaten oder Adressatin einer solchen Mitteilung vor. Dieser trifft die jeweils notwendigen weiteren Maßnahmen.

Angesichts des überragenden Stellenwertes des Rechtsguts Leben und des im Rahmen einer Güterabwägung gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung höher einzustufenden Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit enthält Absatz 2 zum einen die Regelung, dass die hier in Frage stehenden Berufsgruppen zu einer Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin verpflichtet sind, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Ist die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich, steht den Berufsgeheimnisträgern kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bei der Frage zu, ob sie sich offenbaren.

Während die Mitwirkung der Ärzte oder Ärztinnen an vollzuglichen Entscheidungen und Maßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung, Absatz 2 unterfällt, gilt dies nicht für die im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Daten. In letzteren Fällen gilt Absatz 3. Danach ist ein Arzt oder eine Ärztin zur Offenbarung der ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt wird, dass die Gefangenen Verletzungen aufweisen, die den Verdacht körperlicher Übergriffe durch Mitgefangene begründen, denen unter anderem durch eine Trennung im Rahmen der Unterbringung begegnet werden muss oder die Gefangenen unter einer ansteckenden Krankheit leiden, die Vorkehrungen zum Schutz Dritter, die mit dem Gefangenen in Berührung kommen, erfordert. Absatz 3 enthält damit eine eingeschränkte Offenbarungspflicht der Ärzte oder Ärztinnen. Diese besteht, sieht man von der Erforderlichkeit der Offenbarung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter ab, nur, soweit die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist. Diese Einschränkung schützt das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt oder Ärztin und Patient oder Patientin.

Damit wird die Sonderstellung der Ärzte nach § 182 Absatz 2 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes gegenüber den anderen Berufsgeheimnisträgern im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs aufgehoben. Die bisherige Regelung hatte Ärzten hinsichtlich der im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen „Geheimnisse“ lediglich eine „Befugnis“ zur Offenbarung auferlegt und ihnen mithin einen (gegebenenfalls „auf Null“ reduzierten) Ermessensspielraum eingeräumt, während für die Anstaltspsychologen und Sozialarbeiter eine gerichtlich überprüfbare Offenbarungspflicht bestand, hinsichtlich deren Vorliegens ihnen lediglich eine Einschätzungsprärogative eingeräumt wurde. Diese Unterscheidung wird nicht aufrechterhalten. Nach der Neuregelung haben die Ärzte - wie bereits bisher die Psychologen und Sozialarbeiter - eine Pflicht zur Offenbarung, sofern eine der in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt. Das regelmäßig als Begründung der Differenzierung angeführte Fehlen einer freien Arztwahl im Justizvollzug ist - wie andere Verluste von Wahlfreiheiten auch - direkte Folge der Freiheitsentziehung und bedarf keiner ausgleichenden datenschutzrechtlichen Regelung, und zwar weder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Gefangenen noch vor dem Hintergrund ärztlicher Standesregeln.

Eine Offenbarungspflicht anstelle der bisherigen Offenbarungsbefugnis für Anstaltsärzte (sowie externe Ärzte über Absatz 6) harmonisiert auch mit der Neuregelung der Führungsaufsicht. Hier statuiert § 68 a Absatz 8 des Strafgesetzbuchs eine Offenbarungspflicht für die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Berufsgruppen sowie für Mitarbeiter der forensischen Ambulanz, soweit dies zur Überwachung bestimmter Weisungen oder zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Auf das Merkmal der „Gegenwärtigkeit“ der Gefahr musste bei der vollzuglichen Offenbarungspflicht verzichtet werden, da die von Gefangenen ausgehende Gefahr sich teilweise erst bei Lockerungen des Vollzuges konkretisieren, aber bereits bei der Planung von Vollzugslockerungen zu berücksichtigen sind.

Befugnisse und Pflichten zur Offenbarung aus anderen Regelungen, beispielsweise dem Infektionsschutzgesetz, bleiben nach Satz 2 unberührt.

Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses der Gefangenen zu den an ihrer Betreuung und Behandlung Beteiligten sieht Absatz 4 vor, die Gefangenen bereits bei der Erhebung ihrer Daten über die nach Absatz 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten und damit die Möglichkeit einer Weitergabe ihrer Angaben zu unterrichten.

Absatz 5 enthält die erforderlichen Regelungen über die weitere Verwendung der nach Absatz 2 und 3 gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin offenbarten Daten. Satz 1 sieht insoweit vor, dass diese Daten angesichts ihrer besonderen Sensibilität nur für den Zweck, für den sie offenbart worden sind oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden dürfen, unter denen auch die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen hierzu befugt wären.

Die nach Satz 2 eröffnete Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zuzulassen, setzt eine ausdrückliche Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin voraus. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs wird diese Regelung insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin bestimmte Aufgabenbereiche anderen Bediensteten übertragen hat.

Absatz 6 ergänzt Absatz 1 und stellt klar, dass Ärzte, Ärztinnen, Psychologen oder Psychologinnen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen beauftragt worden sind, neben den bereits in den Absätzen 2 und 3 geregelten Offenbarungspflichten gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin im Interesse einer aufeinander abgestimmten, durchgängigen und umfassenden Behandlung der Gefangenen auch gegenüber dem Anstaltsarzt oder der Anstaltsärztin beziehungsweise den in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologen oder Psychologinnen zur Offenbarung verpflichtet sind.



**Zu § 115 (Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht)**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 95 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 und § 95 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009. Die Regelungen haben sich bewährt und sollen auch für den Bereich des Strafvollzuges gelten.

**Zu § 116 (Löschung, Sperrung und Aufbewahrung)**

Absatz 1 regelt die Löschung von Daten in Dateien. Der Grundsatz des § 13 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes sieht stets dann eine Löschung der Daten vor, wenn deren Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Abweichend hiervon legt die Bestimmung eine Höchstfrist zur Speicherung von fünf Jahren fest. Dieser Zeitraum ist im Hinblick auf mögliche Auskunftersuchen, insbesondere der Entlassenen auf Ausstellung von Haftbescheinigungen, angemessen. Stammdaten wie Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen können auch nach Ablauf von fünf Jahren gespeichert werden. Damit wird dem Erfordernis der Praxis, auch nach der Entlassung der Gefangenen das schnelle Auffinden der Gefangenenpersonalakte und deren rechtzeitige Aussonderung zu gewährleisten, Rechnung getragen.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten abweichend von Absatz 1 eine verkürzte Lösungsfrist, die sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten ergibt.

Absatz 2 betrifft die Löschung von Daten, die aufgrund erkennungsdienstlicher Maßnahmen bei Gefangenen erhoben worden sind. Nach dem Abschluss der Vollstreckung ist kein Bedürfnis erkennbar, die Identifikationsmerkmale mit Ausnahme von Lichtbildern und Beschreibungen körperlicher Merkmale weiterhin für vollzugliche Zwecke vorhalten zu müssen.

Absatz 3 betrifft die Löschung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhobener Daten. Sie sind binnen vier Wochen daraufhin zu überprüfen, ob sie zu Beweis Zwecken benötigt werden. Anderenfalls sind sie zu löschen.

Absatz 4 betrifft die Löschung der von vollzugfremden Personen nach § 108 Absatz 3 Nummer 2 erhobenen biometrischen Daten. Diese sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Personen die Anstalt verlassen haben. Damit ist der mit der Erhebung dieser Daten verbundene Grundrechtseingriff verhältnismäßig. Für die in § 108 Absatz 3 Nummer 1 geregelten Daten wie Name, Vorname und Anschrift der vollzugfremden Personen verbleibt es bei der Lösungsfrist des Absatz 1.

Absatz 5 regelt die Löschung der nach § 108 Absatz 4 erhobenen Daten. Satz 1 sieht anknüpfend an § 111 Absatz 4 die unverzügliche Löschung der die private Lebensgestaltung Gefangener oder Dritter betreffenden Daten vor. Nach Satz 2 müssen die übrigen Daten nach 72 Stunden gelöscht werden. Eine weitere Speicherung ist nur unter dem engen Erfordernis der Datensicherung zu Beweis Zwecken, zum Beispiel bei dem Verdacht der Begehung einer Straftat, zulässig.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt den Grundsatz, dass sämtliche Daten in Akten nach Ablauf von fünf Jahren zu sperren sind, indem sie entsprechend gekennzeichnet werden. Damit soll ein missbräuchlicher Zugriff auf die noch weiterhin in Akten gespeicherten Daten möglichst verhindert werden. So ist grundsätzlich eine weitere Übermittlung und Nutzung dieser Daten ausgeschlossen. Nach Satz 2 endet die Sperrung den Grundsätzen des allgemeinen Datenschutzrechts entsprechend dann, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Eine Beendigung der Sperrung tritt auch dann ein, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden, damit diese Daten erneut verarbeitet werden können.

Absatz 7 erlaubt ausnahmsweise eine weitere Übermittlung und Nutzung der gesperrten Daten in Akten, soweit es für die dort genannten Zwecke unerlässlich ist. Durch das Kriterium der Unerlässlichkeit und die abschließende Aufzählung der Zwecke wird den Interessen der Betroffenen ausreichend Rechnung getragen.

Absatz 8 Satz 1 regelt die Dauer der Aufbewahrung von Akten mit den nach Absatz 6 gesperrten, personenbezogenen Daten. Es wurde dabei eine einheitliche Höchstfrist von 30 Jahren festgelegt, weil nach § 199 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, erst in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis an verjähren. Insoweit kann es auch im Interesse der Betroffenen sinnvoll sein, die dort genannten Unterlagen länger als bisher in § 184 Absatz 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes geregelten 20 Jahre aufzubewahren. Bei der Berechnung der Aufbewahrungsfrist ist nach Satz 2 an das Jahr der aktenmäßigen Weglegung anzuknüpfen. Bei Gefangenenbüchern gilt als Jahr der Weglegung das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist. Satz 3 hat lediglich klarstellenden Charakter.

## **Abschnitt 22**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Zu § 117 (Einschränkung von Grundrechten)**

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.

#### **Zu § 118 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.